

Studentenorden an der Universität Marburg seit Mitte des 18. Jahrhunderts.

Von

Georg Heer.

I. Einleitung. Erstes Auftreten und Geschichte des Ordens bis 1770.

Über Studentenverbindungen an der Universität Marburg liegen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts nur spärliche Nachrichten vor. Nach der Wiedereröffnung der Universität im Jahre 1653 hatte zwar Landgraf Wilhelm VI. nicht nur den seit 1600, besonders aber während des 30jährigen Krieges immer aufdringlicher auftretenden Pennalismus, sondern auch die sogen. National-Conventikel oder Landsmannschaften als die Stätten, in denen jener besonders geübt wurde, verboten. Aber die Studentenverbindungen konnten schlechterdings nicht ausgerottet werden. In der zweiten Hälfte des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts treten uns immer wieder „Studenten-Kompagnien“, meist „Tischgesellschaften“ genannt, entgegen. Daß sie im allgemeinen auf der gemeinsamen Herkunft ihrer Mitglieder aus bestimmten Gegenden beruhten, darauf deutet der Umstand hin, daß sie, freilich nur selten, gelegentlich nach Länder- oder Ortsnamen benannt werden. Sie wurden stillschweigend geduldet, aber die Bezeichnung als Landsmannschaften wegen des gegen sie gerichteten Verbotes gemieden, obwohl auch diese Benennung nicht ganz fehlt.

Über ihre Einrichtungen ist nichts überliefert. Es war nur natürlich, daß die aus derselben Gegend stammenden, vielfach durch Bande der Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Freundschaft verknüpften, gemeinsam zur Universität reisenden jungen Leute sich eng aneinander schlossen und für das Leben fern von der Heimat aneinander und an den älteren und erfahrenen Landsleuten eine Stütze suchten. Daß die so entstandenen Gemeinschaften Gesetze hatten, wenn auch einfache, ist sicher. Sie hatten ihre Vorsteher, wohl in der Regel den Senior, der die Leitung in der Hand hatte, und einen Sekretär, der die Kasse und die Mitgliederliste

führte und das geringfügige, sonst vorkommende Schreibwerk besorgte, vielleicht auch einen Consenior als Vertreter des Seniors. Ihr Zweck war Pflege der Geselligkeit und Freundschaft und gegenseitige Unterstützung, Pflege in Krankheitsfällen, bei etwaigen Todesfällen Besorgung der Beerdigung, gegenseitige Aushilfe mit Geld, vor allem aber Beistandleistung bei den unter Studenten recht häufigen Händeln, namentlich auch bei etwaigen Zweikämpfen. Untereinander gerieten diese Tischgesellschaften nicht selten in heftigen Streit. Ein straffer Zusammenhalt fehlte, es kam oft genug vor, daß Mitglieder derselben Kompagnie Streit unter sich mit dem Raufdegen ausmachten. Doch wurde eine gewisse Disziplin geübt und dabei als Strafe auch der Ausschluß aus der Gesellschaft verhängt.

Seit etwa Mitte des 18. Jahrhunderts begegnen wir einer neuen Benennung der Studentenverbindungen und damit einer neuen Art, den studentischen Orden. Infolge der gegen sie geführten Untersuchungen rücken sie vielfach in ein helleres Licht, aber ihre näheren Verhältnisse werden uns trotzdem, zum Teil wohl für immer, im Dunkeln bleiben, weil sie sich selbst schon von Anbeginn an in Geheimnis hüllten, das sich im Laufe der Zeit immer mehr verdichtete. In meiner kürzlich erschienenen Schrift „Marburger Studentenleben“¹⁾ habe ich auch über die Orden ausführlich gehandelt, Abbildungen ihrer Abzeichen gebracht und die Gesetze von zwei Orden mitgeteilt. Was ich dort nicht konnte, soll hier nachgeholt werden; der Zusammenhang des studentischen Ordenswesens mit den geistigen Ideen und den allgemeinen Kulturerscheinungen ihrer Zeit, ihre Stellung in der Entwicklung des Verbindungswesens auf den Hochschulen, der Zusammenhang der Logen der hauptsächlichsten Orden mit denen auf anderen Universitäten wird dargelegt und manche dort übergangene Einzelheit berichtet werden.

Von den Akten über die gegen die Orden in Marburg geführten Untersuchungen sind leider nur Bruchstücke erhalten. Die wichtigsten davon sind die beschlagnahmten Gesetze und einige andere Papiere in den Akten des Univers.-Archivs über verbotene Verbindungen bis zur westfälischen Zeit A VIII, 7 b, A Nr. 1, dazu einzelne Vermerke in den Consistorial- und Senatsprotokollen, die Disziplinarakten, Nachträge zu den Rektoratsakten, ferner im Staatsarchiv Marburg einige Aktenstücke des Geheimen Rats.

¹⁾ Marburg bei N. G. Elwert 1927.

Eine wichtige Quelle bilden die Stammbücher¹⁾ damaliger Studenten, aber sie können nur zur Vervollständigung sonst gewonnener Bilder dienen; es ist schwer, aus den Einträgen in den Stammbüchern etwas Sicheres herzuleiten, ja Laukhard bezeichnete dies als fast unmöglich.

Der Name, die äußeren Formen und die verfassungsmäßigen Zwecke der Studentenorden weisen auf einen Zusammenhang mit dem seit etwa 1737, besonders aber seit dem Beitritt des damaligen Kronprinzen Friedrich von Preußen im J. 1738 stärker hervortretenden Freimaurerorden hin. Der Geist des Aufklärungszeitalters mit seinen „humanitären“, auf Förderung des allgemeinen Menschenwohles abzielenden Bestrebungen tritt hier wie dort ebenso wohl hervor wie seine Einkleidung in allerhand symbolische Gebräuche und Formen. Auch die unter den Freimaurern der verschiedenen Richtungen und Systeme sich entspinneuden Kämpfe, das Auftreten selbständiger, vom Freimaurerorden unabhängiger bürgerlicher Orden und Logen bleiben nicht ohne Rückwirkung auf die studentischen Orden. Doch läßt sich nur für wenige von diesen ein direkter Zusammenhang mit bürgerlichen Logen erweisen²⁾. Dieser ist aber zuweilen derart, daß einem Orden der Charakter als studentische Verbindung geradezu abzusprechen ist. Bürgerliche Logen nahmen mehr oder minder zahlreiche Studenten auf oder gründeten hauptsächlich oder gar ausschließlich aus Studenten bestehende Afterorden, um aus ihnen spätere Mitglieder zu gewinnen. Studenten gründeten Logen, die wieder durch Aufnahme nicht studierender Mitglieder und durch Anschluß an bürgerliche Logen Festigkeit zu gewinnen suchten. Solche Orden können nicht als Studentenorden gelten. Das Charakteristische der letzteren liegt darin, daß das studentische Element in ihnen das alleinherrschende war, mochte auch einmal ein Nichtstudent beteiligt sein, und daß sie unter der Ordensform im wesentlichen in ihren Gesetzen und Einrichtungen auf die Sitten und Gewohnheiten und die Bedürfnisse des Studentenlebens zugeschnitten waren. Doch ist eine strenge Scheidung zwischen bürgerlichen Afterlogen unter Studenten und wirklichen Studenten-

¹⁾ Die gegenwärtigen Besitzer der vielen mir bekannt gewordenen Stammbücher anzugeben, ist mir meist unmöglich, ich habe deshalb ganz davon abgesehen.

²⁾ Man vergl. dazu Klöpfel, Beschreibung der Universität Tübingen (Tüb. 1849) S. 279 u. F. J. Schneider, Die Freimaurerei und ihr Einfluß auf die geistige Kultur in Deutschland am Ende des 18. Jahrhunderts (Prag 1909).

orden unmöglich, zumal die studierenden Mitglieder beider sich dem allgemeinen Studentenbrauch nicht zu entziehen pflegten.

Fabricius¹⁾, dem wir die grundlegenden Untersuchungen über das studentische Ordenswesen verdanken, hat sich auch in seiner neuesten Darstellung nicht von dem Gedanken losgemacht, daß reine Studentenorden erst seit etwa 1770 aufgetreten, die vorher auf Universitäten erscheinenden Orden sämtlich bürgerliche Afterorden gewesen seien. Ihm sind fast alle neueren Darstellungen des Ordenswesens, wenn auch zum Teil mit Einschränkungen, gefolgt. Aber diese zeitliche Scheidung ist unhaltbar, auch Fabricius kann sie, wie ich aus persönlichen Mitteilungen weiß, nicht mehr verteidigen. Richtig könnte vielleicht soviel sein, daß anfangs die nichtstudentischen Orden eine stärkere Rolle spielen als die studentischen, jedoch auch das ist zweifelhaft. Selbstverständlich aber ist, daß das Ordenswesen unter den Studenten trotz seiner kurzen, kaum ein halbes Jahrhundert überschreitenden Lebensdauer verschiedene Entwicklungsstufen durchgemacht hat. Alle diese Orden, die halbbürgerlichen Afterorden mehr als die zunächst fast nur durch die wenig entwickelten freimaurerischen Formen von den bisherigen Verbindungen sich unterscheidenden rein studentischen Orden hatten das Bestreben, das Studentenleben von den Schäden zu befreien, unter denen es litt, dem studentischen Verbindungsleben einen geistigen Gehalt zu geben, der ihm bisher fehlte. Aber bald drängte sich das herge-

¹⁾ Die Studentenorden des 18. Jahrhunderts und ihr Verhältnis zu den gleichzeitigen Landsmannschaften (Jena 1891) und die deutschen Corps, 2. Aufl. Frankf. 1925. Dazu Schulze und Ssymank, *Gesch. d. deutsch. Studententums* 2. Aufl. S. 128. Bruchmüller, *Das deutsche Studententum*. (Berlin u. Leipzig 1922.) Zeller, *Studentenorden und Ordensüberlieferungen* in Beil. 2 zum Staatsanzeiger für Württemberg v. 29. 2. 1920. Holzhausen in der *Unterhalt.-Beil. z. Kölnischen Zeitung* 243. 253. 264 vom 1., 6. u. 10. April 1926. Selbständig ist die Auffassung von Wentzcke in Band I der *Gesch. d. d. Burschenschaft, Quell. u. Darst. z. Gesch. d. Burschft.* Bd. 6 (Heidelberg 1919) S. 7. Er sucht hauptsächlich die Zusammenhänge mit den geistigen Strömungen der Zeit nachzuweisen. Dressel, *Landsmannsch. u. Studentenorden an der Universität Helmstädt* im *Braunschw. Jahrbuch* 1915/16 leugnet für Helmstädt die Möglichkeit, eine zeitliche Grenze zu ziehen.

Herr Prof. Dr. Fabricius stellte mir bereitwilligst seine reiche Auszüge- und Notizensammlung zur Verfügung. Ich will nicht unterlassen, ihm dafür an dieser Stelle zu danken. Meine Arbeit ist durch die Notizen wesentlich erleichtert worden, ich konnte ihnen einzelnes unmittelbar entnehmen und ersparte die Durchsicht verschiedener auf die akadem. u. Student.-Orden sich beziehender, schwer zu beschaffender Schriften, die allerdings fast alle für Marburg bedeutungslos sind.

brachte Studentenwesen mehr und mehr in den Vordergrund. Die Reformideen traten zurück. Die neuen Verbindungen verfielen nicht nur in die Fehler der alten, sondern sie trieben diese auf die Spitze, sie gerieten in ständigen Hader unter einander infolge des Anspruchs auf die tonangebende Rolle in der Studentenschaft, den jeder Orden zu erheben versuchte, sie wurden zu Trägern des studentischen Komment-, Trink- und Duellwesens. Ausschreitungen aller Art, auch in Veneren fallen ihren Mitgliedern ebenso zur Last wie denen der alten landsmannschaftlichen Gesellschaften. Es fehlte nicht an Versuchen, die nie aus den Ordensgesetzen verschwundenen guten Vorsätze zur Durchführung zu bringen, nachhaltiger Erfolg blieb ihnen auch dann noch versagt, als später die Reformideen wieder mehr sich vordrängten.

Übrigens ist das Ordenswesen in Deutschland keineswegs erst seit 1717—20 hervorgetreten. Aber wenn auch an Universitäten einmal ein „Orden“ bestanden haben sollte, so kann es sich dabei nicht um Studentenorden in unserem Sinne handeln; solche hat es vor etwa 1743 schwerlich gegeben. In der Marburger Universitätsbibliothek sollen früher gedruckte Statuten eines angeblich 1622 gestifteten Konstantiner-Ordens vorhanden gewesen sein, es dürfte sich dabei aber um einen in Hof- und Adelskreisen verbreiteten Orden handeln¹⁾.

Die erste Nachricht von einem unter den Marburger Studenten bestehenden Orden kommt aus Göttingen. Anfangs 1748 berichtet die dortige Universitätsdeputation, daß sich daselbst in letzter Zeit ein aus Marburg eingeführter „Josephiten-Orden“ bemerklich gemacht habe²⁾. Der Orden müßte danach schon 1747 in Marburg bestanden haben; nähere Angaben über ihn fehlen. Ebendaher stammt die Nachricht von einem 1764 bestehenden, von Marburg nach Göttingen übertragenen Orden *Fraternitas et sinceritas*. Zweck der für das Leben geschlossenen, in freimaurerischen Formen gekleideten Gesellschaft war gegenseitige Unterstützung in aller Not mit Geld und Waffen. Diese letztere Bestimmung und die, daß Streit nicht gesucht, ungesucht entstandener redlich ausgefochten werden solle, deutet auf studentisches Wesen des Ordens. Das ist für die

¹⁾ Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus. Das akadem. Leben des 17. Jahrh. (Halle 1859) I, S. 281. Dazu Fabricius in Akad. Monatsheft. 21 (1904), S. 168, Corps S. 56 und Schulze u. Ssymank a. a. O. S. 130.

²⁾ Meyer, Kulturhistor. Bilder aus Göttingen (Linden-Hannover 1889) S. 68. 72. Näheres über diesen Orden hat die Untersuchung in Göttingen nicht ergeben. Er trug ein blaues Ordensband und erhob 8 Gld. Eintrittsgeld, wovon jedesmal die Hälfte dem vorher aufgenommenen erstattet wurde. Selle in Götting. Univers.-Taschenbuch 1927, S. 200.

dieselben Grundsätze anerkennende Marburger Mutterloge umso wahrscheinlicher, als das Ausfechten von Streit mit der Waffe, etwa vom Militär abgesehen, nur in studentischen Kreisen etwas Gewöhnliches war, die Zugehörigkeit von Offizieren zu studentischen Orden jedoch in Marburg bei dem zwischen Militär und Studenten 1750—70 herrschenden gespannten Verhältnis als ausgeschlossen gelten muß.

Im Januar 1765 wurde bei einer Duelluntersuchung¹⁾ in Marburg der Bestand von 4 Orden aufgedeckt. Diese werden bezeichnet als

1. Der Casselanische Orden. Er soll als Abzeichen ein silbernes Kreuz am blauen Bande getragen haben. Seine Gesetze enthielten angeblich „lauter gute Dinge“, Verbot von Streit und Hasardspiel, Gebot von fleißigem Collegien- und Kirchenbesuch. Bei den Zusammenkünften soll ordentlicher Weise nicht „geschmauset“, d. h. gekneipt, worden, sondern nur manchmal etwa bei Aufnahmen Kaffee und Wein getrunken worden sein. Bei der Aufnahme sei kein Eid, sondern ein bloßes Versprechen gefordert und ein großer Thaler bezahlt worden. Ordensmeister war der stud. jur. Johann Karl Schraidt aus Cassel.

2. Derselben Art sollen auch die Gesetze des Marburger Ordens gewesen sein; sie sollen auch ein Verbot enthalten haben, sich zu betrinken und auf der Straße zu „wetzen“²⁾. Das Ordenskreuz, gedoppelt, wurde am roten³⁾ Band getragen. Ordensmeister soll der stud. Johannes Luthringhausen aus Borken⁴⁾ gewesen sein.

3. Der Niederhessische Orden soll am blauen Bande ein silbernes „Triangel“ mit einem Zirkel getragen und den Wahlspruch „Concordia nutrit amicos“ geführt haben. Die Statuten gingen angeblich auf „Kultur der Wissenschaft“, daher sollen auch philosophische und historische Arbeiten geliefert und besprochen worden, übrigens die eingehenden Gelder teils ad pias causas, teils zur Unterstützung der Mitglieder verwendet worden sein. Ordensmeister war der ältere Eskuche (Johann Balthasar aus Rinteln).

4. Der Hanauer Orden. Über seine Abzeichen und Einrichtungen fehlen Angaben. Sein Haupt war anscheinend der stud. Creß aus Hanau. Im Laufe des Sommers

¹⁾ Univers.-Arch. Rektorialia, Nachträge R. 685.

²⁾ d. h. das Kratzen mit dem bloßen Degen auf dem Pflaster als Zeichen der Herausforderung.

³⁾ In Wirklichkeit wohl orangefarben. S. S. 8.

⁴⁾ Tatsächlich war er damals Sekretär, ist erst im Oktober 1765 zum Ordensmeister gewählt worden.

1765 kommt gelegentlich neuer Untersuchungen wegen Duelle zur Sprache, daß dieser Orden sehr trotzig und herausfordernd aufgetreten sei und eine *préférence* über alle Studenten beansprucht habe, darüber aber besonders mit den Casellanern in Streit geraten sei. Übrigens erscheint dieser Orden auch sonst als Träger des studentischen Duellwesens. Seinen Tisch hatte er bei der Lohmännin.

Wenn wir auch nicht alles das Gute, was die Mitglieder ihren Orden beilegte, als bare Münze hinnehmen dürfen, so ist doch zu erwägen, daß damals noch kein Verbot gegen Ordensgesellschaften bestand, die Beteiligten daher keinen rechten Grund hatten, mit der Wahrheit hinter dem Berge zu halten, mochten sie auch möglichste Schönfärberei für angebracht halten und nicht mehr sagen, als nötig war. Auffällig ist die Bezeichnung der Orden mit landsmannschaftlichen Namen¹⁾. Daß es sich aber um Orden, nicht um Landsmannschaften handelt, ergeben die Abzeichen. Den Landsmannschaften waren Kreuze unbekannt, mochten sie auch, was übrigens in Marburg nie hervortritt, unterschiedlich gefärbte Bandabzeichen getragen haben. Wie wir gleich sehen werden, waren die wirklichen Namen der Orden ganz andere. Daß diese aber im gewöhnlichen Leben mit landsmannschaftlichen Namen bekannt waren, beweist ihren Zusammenhang mit landsmannschaftlichen Tischgesellschaften, aus denen oder in denen sie sich entwickelt haben mochten, und von denen sie sich, abgesehen von einigen den bürgerlichen Orden entlehnten Äußerlichkeiten, ihrem inneren Wesen und ihrer Gestaltung nach kaum unterschieden. Die Namen waren zum Teil schon älter. Schon 1750 wird eine Studentenkompagnie als die „Casselaner“ bezeichnet, und im gleichen Jahr erscheint eine mit diesen uneinige, beim Wirt Kehr kneipende Gesellschaft, in der mit einiger Sicherheit die Mitte der 50er Jahre ausdrücklich genannten Hanauer zu erkennen sind²⁾. Einträge aus den Jahren 1755—58 in zwei Stammbüchern³⁾ tragen die ganz offenbar auf Orden hinweisenden Legenden A. L. F., J. A. V., W. B. S. mit einer oft liegend geschriebenen 8 (Taf. II, 1) und endlich V. P. C., diese mehrfach mit dem Zeichen (Taf. II, 2) verbunden. Die Schreiber dieser letzten Zeichen stammen fast alle aus Ha-

¹⁾ Sie findet sich auch anderwärts, z. B. in Gießen 1753 und seit 1775 im „Hessenorden“ (Fabricius, Corps, S. 60. 88), in Tübingen ein Nikerer- und ein Frankenorden. Schuh in Akadem. Monatsheften 29 (1912/13) S. 229 ff.

²⁾ Univers.-Arch. R. 863.

³⁾ Von Patrick aus Rappoltsweiler u. Floret aus Frankenberg.

nau oder Frankfurt, sind also wohl „Hanauer“. Die erste Legende weiß ich nicht unterzubringen, die Schreiber der zweiten sind sämtlich aus Cassel, also vielleicht „Casselaner“. B. W. S.¹⁾ ist das Zeichen eines auch in Jena, Helmstedt und Kopenhagen nachweisbaren „Ordens der Kette der Pilgrime“, der auch Frauen aufnahm und sein jene Buchstaben tragendes Kreuz am weißen Bande trug. Vielleicht aber bestand um 1763 in Marburg auch eine Loge des aus Frankreich eingewanderten, ebenfalls Frauen aufnehmenden, auf vielen Universitäten z. B. Jena, Göttingen verbreiteten Ordens de l'Espérance. Auf ihn weisen die Einträge aus 1763 von Heinrich Goeddaeus aus Kassel in einem Stammbuch hin: L'E. und l'espérance me guide²⁾. Die einzelnen Logen dieses Ordens scheinen kein einheitliches Abzeichen getragen zu haben. Ob etwa der „niederhessische“ mit einem dieser Orden identisch ist, läßt sich nicht sagen; seine angeblich philosophisch-wissenschaftliche Richtung würde jedenfalls durch den Zusammenhang mit einem dieser, übrigens besonders in höheren Kreisen verbreiteten Afterorden seine Erklärung finden³⁾.

Die als Mitglieder des „Marburger Ordens“ ermittelten Studenten sind sämtlich in der Mitgliederliste des am 15. Dezember 1763 gestifteten, noch zu besprechenden „Ordens der wahren Freundschaft“ aufgeführt, dessen Kreuz als „gedoppelt“ angesehen werden kann und am orangegelben Bande getragen wurde. Daß es sich um zwei Namen desselben Ordens handelt, kann danach nicht zweifelhaft sein. Von den ermittelten „Hanauern“ aber erscheinen in einem Stammbuch von 1763 nicht weniger als 9 mit der Legende S. M. D. E. A., zum Teil in einem Dreieck mit der Umschrift Sinceritas et concordia (Taf. II, 3). Dieser selbe Orden bestand auch 1762 in Jena, 1764 in Gießen, 1765 auch in Göttingen⁴⁾, hier angeblich von Halle eingewandert, aber vielleicht derselbe, der früher unter dem Namen Fraternitas et sinceritas als von Marburg her gekommen erwähnt wurde.

Die heftigen Fehden der Orden unter einander und die zahlreichen daraus entspringenden Duelle veranlaßten die

¹⁾ Beständigkeit, Willfährigkeit, Stillschweigen.

²⁾ St.-B. von Dan. Balde.

³⁾ Latomia 25 (1866) S. 296 ff. 27, S. 47 f. Allgem. Handbuch der Freimaurerei (1863) I, S. 309. Schuster, Die geheimen Gesellschaften, Verbindungen und Orden (Leipzig 1906) II, S. 36. Die grünen Bänder könnten auf den 1. Grad der Esperanciers zu deuten sein.

⁴⁾ Wegen Jena St.-B. von Völker, wegen Gießen St.-B. von Balde, wegen Göttingen Meyer a. a. O. S. 72 ff.

Universität¹⁾, am 9. März 1765 den Landgrafen um ein Verbot gegen die Orden zu bitten, deren Mitglieder blaue, schwarze, grüne und rote Bänder im Knopfloch trugen, und deren einer, der Frankfurter (d. i. offenbar der Hanauer) gefährlich zu werden drohe. Landgraf Friedrich II. erwiderte aber am 12. März, er halte es einstweilen nicht für zweckmäßig davon Notiz zu nehmen; nötigenfalls möge die Universität weiter berichten. Das geschah am 28. September. Durch die Orden hätten die Schlägereien (d. h. die Zweikämpfe) und die Geldversplitterung so zugenommen, daß mehrere Studenten hätten relegiert werden müssen und manche Eltern Bedenken trügen, ihre Söhne nach Marburg zu schicken. Es gebe fast keinen Studenten, der nicht in einem Orden sei. Die Besorgnis vor Schädigung der Frequenz der Universität, die den Landgrafen zunächst vom Einschreiten abgehalten hatte, bestimmte ihn jetzt, am 4. Oktober von der Universität Vorschläge für das zu erlassende Verbot zu fordern und ihr vorläufige Maßregeln anheimzustellen. Im Senat wurde vorgeschlagen, vier aus jedem Orden²⁾ vor den Prorektor kommen zu lassen und ihnen freundlich zuzureden, zugleich an die Tische und die neuen Ankömmlinge eine Warnung vor den Orden zu erlassen. Am 26. Oktober 1765 genehmigte der Landgraf einen Erlaß, wonach Ordensverbindungen bei ernster Strafe, nach Befinden mit Relegation, verboten wurden. Doch geschah weder damals noch in den nächsten vier Jahren irgend etwas Ernstliches.

Erst am 20. Dezember 1769 raffte sich die Universitätsbehörde zu tätigem Vorgehen³⁾ auf und forderte die Ordensmitglieder auf, sich freiwillig zu melden und ihre Kreuze und Satzungen abzuliefern, widrigenfalls sie sich keiner Schonung zu gewärtigen hätten. Noch vor Mitte Februar 1770 meldeten sich die Mitglieder zweier Orden, indem sie deren Auflösung anzeigten und ihre Gesetze vorlegten. Es waren der Orden der wahren Freundschaft, der auch 15 Ordenskreuze vorlegte, und der Orden D. V. A. V. oder der Tugend und Freundschaft.

Der Orden der wahren Freundschaft ist nach Inhalt seines Gesetzbuchs am 15. Dezember 1763 von 6 Studenten gestiftet worden und hat bis zum November 1769

¹⁾ Ungeordn. Geheim-Rats-Akt. im Staats-Arch. O. St. S. 6845.

²⁾ Der Senat kannte also sowohl die Orden wie ihre Mitglieder. Senats-Prot.

³⁾ Senats-Prot. Die Gesetzbücher in A VIII, 7 b A 1.

im Ganzen nur 30 Brüder gezählt. In dieser Zeit ist er allerdings dreimal vorübergehend aufgelöst gewesen, das erste Mal entweder zwischen Juni und Dezember 1765 oder zwischen Dezember 1765 und Juni 1766, das zweite Mal zwischen Juli 1766 und August 1767, das dritte Mal nach Mai 1768; am 27. August 1768 wurde er erneuert. Bei der zweiten und dritten Erneuerung wurden die Gesetze neu gefaßt, aber ohne grundlegende Änderungen, bei der letzten auch das nicht mehr vorhandene Aufnahme-ritual. Das Taf. II, 1 abgebildete Ordenskreuz trägt auf den Balken des Kreuzes die Buchstaben A. N. F. V., und um das Ganze laufen die Buchstaben E. L. D. V. S. G. D. I. L. V. F. H. Beide Legenden sind auch im Gesetzbuch angegeben, weiter noch N. D. N. D. A., A. E. G. G. und O. S. P. F. S. M., nachträglich noch E. O. S. C. Ich kann sie nicht deuten. Die im Marb. Stud.-Leben mitgeteilten Gesetze sind sehr einfach. Wahre Freundschaft, mit guten Sitten bekleidet (!), ist die Grundlage. Streit unter den Brüdern ist daher mit Exclusion oder Geldstrafe bedroht, ebenso Bruch der Verschwiegenheit. Jeder soll sich seines Bruders nach Kräften annehmen, darf daher auch nicht die Wahl zum Sekundanten beim Duell ablehnen. Niemand soll unnütze Händel anfangen, aber es darf sich auch keiner bei Strafe der Exclusion von einem fremden Burschen tuschieren lassen. Zur Aufnahme ist Stimmen-einheit nötig; der neue Bruder wird durch Handgelöbnis (seit August 1768 an Eides Statt) auf Einhaltung der Gesetze und Verschwiegenheit verpflichtet und hat einen Louisdor¹⁾ Eintrittsgeld zu bezahlen und den Brüdern ein „Traktement“ geben, das aber aufgeschoben werden soll, bis noch einer oder mehrere rezipiert werden. Er hat 3 (anfangs 4) Monate lang Fechtunterricht zu nehmen. Alle Woche wird Loge gehalten, in der jeder mit dem Kreuz erscheinen und jedesmal 2 (später 4) Batzen zahlen muß. Die Kasse soll namentlich zur Unterstützung etwa Relegierter dienen. An der Spitze stehen der Logenmeister und ein Sekretär, für ersteren wird auch ein Substitut gewählt. Neuwahl findet nur bei Abgang eines bisherigen Beamten statt.

Von dem Wortschwall und dem Umfang der späteren Ordensgesetze sind diese noch weit entfernt. Von eidlicher Verpflichtung ist keine Rede. Das Aufnahme-ritual scheint einfach gewesen zu sein. Daß die Freundschaft die Universitätsjahre überdauern soll, ist nicht einmal angedeutet. Über-

¹⁾ Anfangs 1 Louisdor und 24 Kreuzer.

haupt enthalten die Gesetze nur das für irgend eine Studentenverbindung Notwendige und Wichtige, die Ordensform erscheint als etwas Unwesentliches, ich möchte sagen als bloße Modespielerei. Ähnlich werden wir uns wohl auch die Verfassungen des Hanauer und Casselaner Ordens vorzustellen haben, die nach allem, was von ihnen verlautet, Verbindungen mit ausgeprägt studentischem Charakter waren.

Demgegenüber lassen die Gesetze des Ordens der Tugend und Freundschaft jede Bestimmung vermissen, die mit Deutlichkeit eine Studentenverbindung erkennen läßt. Um so breiter machen sich darin allgemeine Moralvorschriften. Der Bruder soll sich gegen jedermann leutselig und aufrichtig betragen, Eigenliebe, Hochmut und Stolz meiden, sich vor Trunkenheit hüten, im bürgerlichen Stande dem Staate treu sein und nichts gegen Religion, Landesfürst und Obrigkeit reden. Wer dagegen fehlt, soll erinnert und, wenn er sich nicht bessert, gestraft werden. Störungen der Einigkeit und des Vertrauens sind strafbar, Beleidigungen eines Bruders sind unter Ehrenerklärung abzubitten. Wer das nicht tun oder nicht annehmen, sondern die Sache gerichtlich oder mit dem Degen ausmachen will, ist auszuschließen. Auch Streit mit anderen ist zu vermeiden; fällt solcher vor, so sollen die Brüder gütliche Beilegung versuchen und, wenn diese mißlingt, den Bruder in seinem Rechte schützen. Wird von einem Bruder übel geredet, so soll man ihn bescheiden verteidigen; ob man ihm davon Mitteilung machen soll, hängt von den Umständen ab und ist dem Ermessen überlassen. Das Gleiche gilt, wenn vom Orden selbst nachteilig geredet wird. Wer in der Lage ist, seinen Bruder zu fördern, ihm zu Ehrenstellen zu verhelfen, ist zu solcher Förderung verpflichtet. Gegen Arme soll man sich wohltätig erweisen und für sie alle Vierteljahr etwas in die Kasse tun, aus der besonders arme Brüder, auch solche auswärtiger Logen, zu unterstützen sind. Auch kann jeder gegen bestimmte Zinssätze daraus geliehen bekommen. Die einzelnen Logen des Ordens — eine solche bestand beispielsweise in Göttingen¹⁾ — gewähren durchreisenden Brüdern auf 5—6 Tage Gastfreundschaft, wofür täglich 1 Thlr. aus der Kasse ausgeworfen wird. In den alle 14 Tage gehaltenen Logen soll es still und ordentlich hergehen. Jeder hat dem Großmeister und den übrigen Beamten (den „Ältesten“) Achtung und Gehorsam zu erweisen. Geldstrafen setzt der Großmeister fest;

¹⁾ Meyer a. a. O. S. 75. 77. Das hier Erzählte läßt den Zusammenhang mit bürgerlichen Logen annehmen.

sie sind bei Strafe der Verdoppelung binnen Logenzeit, wenn sie aber 1 Gulden überschreiten, binnen 6 Wochen zu bezahlen. Gegen die Straffestsetzung ist Berufung an die Loge zugelassen; bleibt sie erfolglos, so ist ein „Succumbenzgeld“ zu entrichten. Jeder soll für Ausbreitung des Ordens bedacht sein, bedarf aber zur Aufnahme eines Bruders und zur Stiftung neuer Logen der Genehmigung einer Loge. Das Eintrittsgeld beträgt ein Louisdor (später 2 Dukaten), wofür das Ordenskreuz geliefert wird. Verkaufen, Versetzen, Verleihen des Ordenszeichens an Fremde ist ausdrücklich verboten. Wer den Orden freiwillig oder gezwungen verläßt, hat Ordenszeichen und „Diplom“ sowie alle auf den Orden bezügliche Papiere abzuliefern und muß eidlich geloben, dies getan zu haben und, was er an solchen Sachen künftig noch etwa finden werde, abliefern, auch den Orden niemals verraten oder nachteilig von ihm sprechen zu wollen.

Ausdrücklich ist auch in diesen Gesetzen von der Fortdauer des Bruderverhältnisses über die Studienjahre hinaus keine Rede. Es scheint fast, als seien die Statuten gar nicht für eine Studentenverbindung bestimmt.

Über das Zeremoniell, über Ordensabzeichen und Legenden ist nichts überliefert. Auf einigen Stammbuchblättern des stud. jur. Joh. Gg. Nössel aus 1769 bezeichnen sich die Schreiber sämtlich als dessen „unzertrennliche“ Freunde und setzen dazu überall eine Hippe, mehrmals noch dazu Stundenglas und Totenkopf mit 2 gekreuzten Beinnochen. Eines dieser Blätter enthält aber weiter die Zeichnung Taf. II. 4, ein anderes die Devise D. V. A. V., also die in der Überschrift der Gesetze des Ordens der Tugend und Freundschaft enthaltene, auch wie dort zwischen zwei Sternen stehend. Der Schluß, daß es sich um Mitglieder dieses Ordens handelt, ist nicht abzuweisen, wenn auch Sanduhr und Hippe und Totenkopf bei anderen Orden vorkommen¹⁾.

¹⁾ Auffällig ist die Ähnlichkeit der Zeichen mit denen der Großloge Indissolubilis in Halle, die Keller, die Großloge Indiss. in den Monatsheften der Comeniusgesellschaft 16 (Berlin 1907) Heft 3 und 5 schildert, andererseits mit denen des „unzertrennlichen Concordienordens“, der 1760 in Helmstedt gegründet wurde und der 1769 in Marburg 11 Mitglieder in seine Loge in Hannover aufgenommen haben soll. Vergl. Merzbacher in *Latomia* 1882 Nr. 2, wo auch die Gesetze abgedruckt sind. Aber derartige Ähnlichkeiten sind trügerisch.

Ordenskreuze (halbe nat. Größe)

I.



1
Ord. d. wahren Freundschaft 1763-70.
Vergoldet, weiß emailliert, Kreuz rot emaill. Rosetten silber, Mitte wasserheller, Ecken rote Steine, Orange-rotes Band. Univ.-Archiv.



2
Amicisten um 1788.
Bes. Profess. Dr. K. H. Müller, Frankfurt a. M.



3
Harmonisten um 1790.
Monogr. vergoldet. Schwarzes Band mit blutroter Schleife. Zeichng. i. Univ.-Archiv.

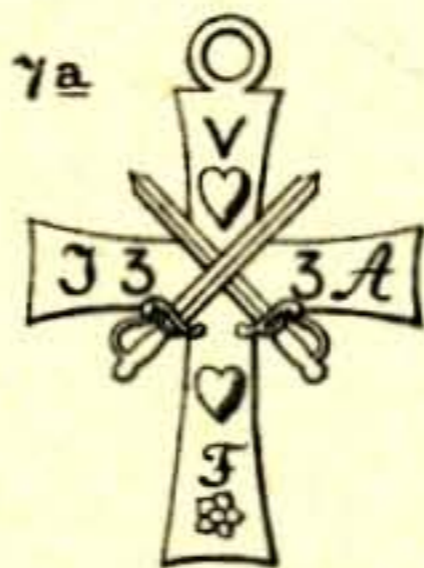


4
Constantisten 1794.
Vergoldet, Totenkopf versilbert.

Band weißlich (hellblau?). Univ.-Archiv.



6
Vorderseite. Gelb-Metall.



7a
Vorderseite.



7b
Rückseite.

Silber.

Unitisten um 1790.
Am orangegelb. Band getragen. Zeichng. i. Univ.-Archiv.

II. Die Blütezeit der Orden 1770—1790. Concor- disten, Amicisten, Constantisten, Unitisten und Harmonisten. Ihre Gesetze. Landsmannschaften und Kränzchen.

Am 14. Februar 1770 stellten die Mitglieder der beiden Orden, die sich selbst gemeldet hatten, einen Revers aus, daß sie den Orden verlassen und nicht wieder beitreten wollten, und erhielten dagegen Strafflosigkeit. Aber die Mitglieder des wahren Freundschaftsordens oder, wie er meist genannt wird, des Amicistenordens, denen sich einige Studenten neu hinzugesellt hatten, verkehrten nach wie vor in der Wohnung eines Bruders zusammen. Als sie Ende März 1770 wegen einer unter ihnen vorgefallenen Herausforderung zum Zweikampf in Untersuchung gerieten, behaupteten sie zwar, daß sie keine Loge mehr gehalten hätten¹⁾. Das ist aber vermutlich unwahr und höchst unwahrscheinlich, daß der Orden damals verschwand. In Privatbesitz²⁾ befindet sich ein anscheinend aus Marburg stammendes silbernes Kreuz, das der Überlieferung nach von einem stud. Uckermann herrührt, der in Göttingen und Marburg studiert haben soll. In Betracht kommt besonders der 1788 von Göttingen nach Marburg gekommene Wolrad, möglicher Weise aber handelt es sich um einen von dessen beiden 1781 immatrikulierten Brüdern. Das Kreuz Tafel I, 2 zeigt u. a. die Buchstaben O. S. P. F. S. M., eine der im Gesetzbuch des wahren Freundschafts- oder Amicistenordens aufgeführten Legenden. Durch Laukhards³⁾ Bericht steht fest, daß in Marburg in der Zeit von 1778, wahrscheinlich schon 1776, bis 1780 ein Amicistenorden bestanden hat; so ergibt sich der Schluß, daß der wahre Freundschaftsorden als Amicistenorden mit neuen Kreuzen statt der abgelieferten älteren weiterbestanden hat; auch 1782 sind seine Spuren noch nachweisbar.

Hier sind noch andere Zusammenhänge zu berühren. In Marburger Stammbüchern⁴⁾ kommt 1772—81 mehrfach das

¹⁾ Senats-Protok.

²⁾ Von † Prof. K. H. Müller in Frankfurt a. M. aus dem Familienbesitz der Nachkommen Wolrad Us.

³⁾ Der Mosellaner- oder Amicistenorden (Halle 1799) S. 79. Nach Gießen soll der Orden angeblich 1772 von Jena gekommen sein. Von Gießen aus wird dann wohl die bestehende ältere Marburger Amicistenloge beeinflußt worden sein. Vergl. auch Laukhards Leben und Schicksale von ihm selbst erzählt.

⁴⁾ St.-B. von Schüler, Kantor und Musiklehrer Gleim in Marburg und Hachenberg.

doppelte C (Taf. II, 5—8, vergl. auch 1), auch wohl durchstrichen war. Es ist dasjenige der auf anderen Hochschulen, besonders in Jena und Halle auftretenden Mosellaner, einer Landsmannschaft, aus der der Amicistenorden in Jena etwa 1769 oder 1770 entstanden ist, die überall mit den Amicisten in engem Zusammenhange stand. Die Legende dabei ist 1772 und 1778/79 C. R. P. C., 1781 v. F. e. P., v. F. A. v. Letzteres lese ich mit Fabricius *vivant Francones et Palatini, vivant fratres Alsati venerandi*, ersteres aber bedeutet wahrscheinlich *Circulus Rhenanorum (et) Palatinorum conjunctorum*; daß die Rheinländer sich später Franken nannten, ist anderwärts bezeugt¹⁾. Wir hätten demnach vermutlich in Marburg eine Rheinisch-Pfälzische, später Fränkisch-Pfälzische Landsmannschaft (oder Kränzchen) anzunehmen, zu der sich auch die Elsässer hielten, die überall den Hauptstamm der Amicisten bildeten. Diese werden auch wohl in Marburg in näherer Beziehung mit jenem Kränzchen gestanden haben, wie die Gießener zum Pfälzer Kränzchen. Aus Laukhards Erzählung²⁾ läßt sich auf Verbindung zwischen den Gießener und Marburger Amicisten schließen, auch die ihre Pflanzschule bildenden Kränzchen werden wohl solche gehabt haben.

In Marburg blieben die Orden seit 1770 lange Jahre unbelästigt und konnten sich, soweit der geringe Besuch der Universität es ermöglichte, ungehindert entwickeln. Das bestehende Verbot bedingte freilich, daß sie sich möglichst im Geheimen hielten. In dieser Zeit haben sich die Formen und die inneren Einrichtungen und die Gesetze der Orden wesentlich schärfer ausgebildet. Die Zeit von etwa 1780 bis gegen 1790 ist die Blütezeit der Orden, die das studentische Leben beherrschten und die Kränzchen völlig unterjocht hatten, indem sie es verstanden, entweder ihre Mitglieder an deren Spitze zu bringen oder die Häupter der Kränzchen zu ihren Mitgliedern zu machen. Anfangs 1786 wurde freilich vom Prorektor der Orden der Eintracht oder Concordienorden aufgehoben. Seine von 15 Studierenden unterschriebenen Gesetze sind im Oktober 1785 aufgestellt. Sein Zeichen (Taf. II, 9) findet sich in

¹⁾ Konstitution der Fränk. Landsmannschaft in Gießen. Akad. Monatshefte 25 S. 171. Fabricius, Corps, S. 90. Wegen des Pfälzer Kränzchens in Gießen s. die Anm. 1, S. 216 angeführte Schrift von Haupt.

²⁾ A. a. O. S. 118, wo er auch der von Guido von Taufkirchen S. 52 übernommenen Erzählung, daß der Amicistenorden erst 1786 in Marburg entstanden sei, ausdrücklich auf Grund eigener Kenntnis widerspricht.

einem Stammbuch¹⁾ schon in 1784 und August 1785, es kann aber hier nachträglich zugesetzt sein. An der Spitze des Ordens standen Senior, Subsenior und Sekretär. In dem ewigen und unzertrennlichen Bunde muß Eintracht herrschen, daher werden Beleidigungen der Brüder untereinander streng bestraft. Auch nach Abgang von der Universität dauert vermöge des bei der Aufnahme geschworenen Eides die Verbindlichkeit fort, den Bruder zu unterstützen. Wer Händel mit Fremden bekommt, hat es sofort den 3 Beamten zu melden; diese können sich zwar für einen anderen schlagen, müssen es aber nicht. Wer jedoch zuläßt, daß ein anderer sich für ihn schlägt, kann nie Senior oder Subsenior werden. Doch muß, wenn ein Bruder verhindert ist sich zu schlagen, ein anderer für ihn eintreten. Alles Ausplaudern ist strafbar, und die Freundschaft mit Profanen, d. h. nicht Nichtmitgliedern des Ordens darf nie soweit gehen, daß man die Geheimnisse des Ordens verrät. Wer dreimal hintereinander das Kolleg versäumt, wird für jedesmal um 4 Kreuzer gestraft. Der wöchentliche Beitrag ist 6 Kreuzer, das Aufnahmegeld 2 schwere Thlr. Über Neuaufnahmen beschließt der Senat der Brüder. Alle Sonntag kommt die Gesellschaft bei einem der Brüder zusammen, der Kaffee, Bier und Tabak zu stellen hat; von dieser Pflicht sind nur die Ältesten, d. h. die Beamten, befreit. Wer mit Genehmigung austritt, muß einen Eid der Verschwiegenheit leisten, tritt jemand ohne Genehmigung aus, so muß er sich mit den 6 Ältesten schlagen.

Trotz der angeblichen Auflösung scheint der Orden weiter bestanden zu haben. Ob und wie seine Mitglieder bestraft worden sind, ist nicht ersichtlich, schwere Strafen haben sie jedenfalls nicht erlitten. Am 10. April 1786 beklagten sich zwei neuangekommene Studenten darüber, daß sie in einem Gasthause von einigen Studenten, darunter dem stud. Voigt, belästigt, mit Flaschen und Gläsern beworfen und verwundet worden seien. Nachts hätten dieselben Studenten versucht, mit bewaffneter Hand in ihre Wohnung zu dringen. Da die Angreifer einem Orden angehörten, müßten sie jetzt die Rache des ganzen Ordens befürchten. Voigt war Subsenior des Concordienordens gewesen; es stellte sich heraus, daß die früheren Ordensbrüder noch eine

¹⁾ Von Vollgraf. Hier auch eine flüchtige Zeichnung eines Kreuzes (Tafel II, 9) auf 2 von Concordisten geschriebenen Blättern. Die Aufhebung des Ordens geschah erst Anfangs 1786, nicht im Herbst 1785, wie in „Marb. Studentenleben“ S. 78 angegeben ist.

Stube im Brauerschen Hause gemietet hatten und dort Zusammenkünfte und Fechtübungen abhielten. Doch konnte der von ihnen geleugnete Fortbestand des Ordens nicht erwiesen werden, nur Voigt wurde relegiert¹⁾. Weiteres verlautet über den Orden nicht.

In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre war die Macht der Orden so gestiegen, daß sie die ganze Universität, nicht nur Studenten, sondern auch Professoren tyrannisierten, nicht minder die Philister. Die schweren Belästigungen von ihnen mißliebigen Personen, auch von Professoren durch Katzenmusiken und Fenstereinwerfen, die Gerichtsbarkeit, die sie sich über andere Studenten und Philister anmaßten, indem sie über sie und sogar über Professoren den Verruf verhängten, der Duellzwang, den sie gegen alle Studenten ausübten, die Ausbreitung der einzelnen Orden über mehrere Universitäten, die häufigen Zweikämpfe wegen Streitigkeiten der verschiedenen Orden miteinander, der Mißbrauch, den sie mit dem Eide trieben, indem sie den jetzt allgemein eingeführten Ordenseid über einen etwa der Behörde zu leistenden Eid stellten, die Versuche, die Behörden mit allen Mitteln zu hintergehen und Untersuchungen unmöglich zu machen, ließen sie geradezu gefährlich erscheinen. Die Behörden unterstellten ihnen geheime, gesetzwidrige Zwecke und fingen an, sie als einen Staat im Staate zu betrachten. Daß diese Schäden²⁾ zum Teil durch die Verbindungsverbote selbst hervorgerufen wurden, erkannten die Lenker des damaligen Polizeistaates nicht, vielmehr gingen sie nun dazu über, durch möglichst hohe Strafandrohungen, den Orden zu Leibe zu gehen. Am 20. Januar 1789 erließ Landgraf Wilhelm IX., veranlaßt durch in die Hände der Behörde gefallene Briefe an auswärtige Logen, eine Verordnung wider die zu Marburg errichteten Ordensverbindungen und die daher entstehenden Duelle³⁾. Ordensmitglieder sollten mit ohnerbittlicher Relegation cum programmata bestraft werden, die nicht mit Geld abgekauft oder in Karzerstrafe

¹⁾ Staatsarch. Geheimeratsakten 8259.

²⁾ Es ist viel darüber geklagt worden, von fast allen Schriftstellern, die sich mit den Orden beschäftigen. So Laukhard, der Mosellaner- oder Amicistenorden Halle 1799; derselbe, Leben u. Schicksale des Mag. C. F. Laukhard, von ihm selbst erzählt; der Verfasser von Graf Guido von Taufkirchen, wahrscheinlich derselbe, der die „Rechtskritik des Amicistenordens“ (Chemnitz 1800) geschrieben hat; Journal von und für Deutschland 1791 S. 686 ff.; die anonymen Schriften Anm. 3, S. 218 und (Augustin) Bemerkungen eines Akademikers über Halle (1795).

³⁾ Hierüber und über das Folgende Geheimeratsakten im Staatsarch. 4177, im Univers.-Arch. A VIII 7 b A 1 und Senats-Protok.

verwandelt werden könnte; auch sollten sie keine Aussicht auf dereinstige Beförderung im Staatsdienst haben. Den Regiments- und Kompagniefeldscheren wurde zugleich geboten, von jedem zu ihrer Kenntnis kommenden Duell dem Prorektor bei Strafe der Kassation Anzeige zu machen. Den bestehenden Ordensverbindungen wurde eine 14tägige Frist gesetzt, innerhalb deren die Mitglieder ihre Ordenszeichen und Statuten usw. ausliefern und unter Handschlag an Eides Statt den Orden feierlich entsagen sollten, andernfalls Bestrafung nach der vollen Strenge der Verordnung eintreten solle. Der Landgraf fügte freilich bei Übersendung dieses Erlasses hinzu: „daß Ihr in Absicht dessen, was wegen der zu erkennenden Relegationen verordnet worden, in Rücksicht der unsere alldortige Universität frequentierenden ausländischen Studenten Euch mit behutsamer Klugheit zu benehmen habt, und was nach deren Regeln in Unwissenheit bleiben kann, werdet still liegen lassen.“

Nun sahen sich die Amicisten, die Harmonisten und die fränkische Landsmannschaft wohl noch im Januar, spätestens im Anfang Februar 1789 zur Selbstanzeige veranlaßt. Ob solche auch von anderen Orden geschah, bleibt zweifelhaft. Akten über die damaligen Vorgänge sind anscheinend nicht mehr vorhanden, einige kaum entzifferbare, flüchtige Vermerke führen aber an: Amicisten, Constantisten, Unitisten und „schwarze Brüder“ und den „Frankenorden“, aus dem mehrere gleichzeitig den schwarzen Brüdern angehörten. Die Mitglieder blieben alle straflos und mußten nur die erwähnte eidesstattliche Versicherung abgeben. Aber bald setzten sie die Verbindungen fort. Im Spätherbst 1789 gerieten jedoch die Amicisten und Franken in eine neue Untersuchung. Durch am 29. Dezember 1789 bestätigtes Urteil vom 4. Dezember wurden die Hauptbeteiligten 3 Amicisten und 2 Franken — es waren die Vorsteher — relegiert, 10 andere mit dem consilium abeundi bestraft: 13 der Relegierten und Consiliierten erhielten aber im Februar 1790 die Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Studien in Rinteln¹⁾.

In dem einen der sonst im wesentlichen gleichen Exemplare des Gesetzbuchs der Amicisten im Marburger Universitätsarchiv findet sich eine kurze Geschichte des Ordens, im allgemeinen die auch bei Guido von Taufkirchen²⁾ mit-

¹⁾ Staatsarch. Geheimeratsakten 8249. Auch im Journal von und für Deutschland 1789 und 1790 finden sich Notizen.

²⁾ Graf Guido von Taufkirchen oder Darstellung des . . . Mosellaner- oder Amicistenordens (Weißenfels und Leipzig 1799).

geteilte, traditionelle Erzählung, daß der Orden am 1. Mai 1746 in Jena gestiftet, dann nach Halle, Erfurt, Gießen, Erlangen und Tübingen, später auch nach Göttingen sich verbreitet habe. 1781 sei er „beinahe“ ganz in Verfall geraten, aber 1784 in Jena, im Frühjahr 1785 in Gießen erneuert worden. Seine Entstehung in Marburg verdanke der Orden dem Bruder Römmich, der mit Beihilfe des Bruders Greineisen (aus Gießen?) ihn im Anfang Februar 1786 errichtet habe, so daß schon am 7. Februar die erste feierliche Loge habe gehalten werden können. Von dem früheren Bestande des Amicistenordens in Marburg ist mit keiner Silbe die Rede. War die Tradition verloren gegangen oder hat man absichtlich nicht an die frühere Verbindung angeknüpft? In jener Erzählung ist Wahres und Unrichtiges durcheinander gemischt, ein Graf Guido von Taufkirchen, wie der Stifter heißen soll, hat in Jena nie studiert, der Orden ist auch nicht 1746 sondern erst 1769 aus der Mosellaner Landsmannschaft heraus entstanden. Laukhard¹⁾, der es wissen muß, bezeugt, daß der Orden in Gießen bis 1785 nie ganz erloschen sei, aber in diesem Jahre neu aufgeblüht sei. So scheint es auch mit der Marburger Loge zu sein. Dafür spricht das Seite 211 Ausgeführte.

Die recht umfangreichen 1789 abgelieferten Gesetze²⁾ sind von denen des früheren Amicistenordens durchaus verschieden. Dagegen stimmt ihr Wortlaut fast ganz mit dem der angeblich von Göttingen nach Gießen überlieferten. In Jena ist der Amicistenorden, nachdem sich seine Reste um 1781/82 in eine Harmonistenloge verwandelt hatten, tatsächlich 1784 erneuert worden; er bemühte sich, die Schäden des früheren Ordens zu beseitigen, besonders die äußere Lebensführung seiner Mitglieder zu bessern. Zu diesem Zwecke mußten neue Gesetze aufgestellt werden, die dann von Jena, vielleicht über Göttingen, nach Gießen und wahrscheinlich von dort nach Marburg verbreitet worden sind. Schon 1776 wurde die alte Devise *Vivat vera amicitia (honestata), vivat amicitia fructus honoris* (oder *honestatis?*) = V. V. A. V. A. F. H., später mit den zweiten Buchstaben der Worte bezeichnet = I. E. M. O. (neu eingeschoben) I. M. R. O., durch eine neue I. S. A. C. S. I. V. N. = *Jungimur sancto animarum*

¹⁾ A. a. O. S. 117 f. dazu Haupt, das Pfälzerkränzchen in Beiträge zur Hess. Schul- und Universitäts-Gesch. II, 1 (1909) S. 1 ff.

²⁾ Im Univers.-Arch. A VIII, 7 b A 1. Fabricius, Corps, Anhang 1 gibt nur die eigentlichen Gesetze, nicht aber Rezeptionsritual, Eidesformeln, Reden usw. Dazu Fabricius, Corps, 1. Aufl. S. 64, derselbe Studentenorden S. 45 ff. und Guido von Taufkirch.

consensu, sit indissolubile vinculum nostrum (Taf. II, 10) ersetzt. Diese Devise erscheint nun aber schon 1785 in einem Marburger Stammbuch ¹⁾, geschrieben von einem älteren Studenten, der damals die Hochschule verließ. Danach scheint die Neugründung von Februar 1786 nichts anderes zu sein, als eine Umwandlung der alten Loge in eine solche des neuen, verbesserten Systems. Auch Römmich gehörte nach jenem Stammbuch schon 1785 der alten Loge an. Gleichzeitig wurde in Marburg von Gießen her eine neue Devise übernommen V. A. M. O. V. F. A. V. = vivat antiquus Mosellanorum ordo, vivant fratres Alsati venerandi (Taf. II, 10a). Diese Umwandlung der Devisen hing damit zusammen, daß die früheren bekannt geworden waren. Das alte Zeichen blieb übrigens, ich kann es in Marburg vor 1786 aber nicht nachweisen. Das am orangefarbenen Bande getragene Ordenskreuz scheint hinfort das bei Fabricius und in Guido von Taufkirchen wiedergegebene gewesen zu sein. Die heilige Zahl ist in Marburg 4—6 = $\overline{\dots}$. (Weitere Zeichen Taf. II, 11).

Der Konstantistenorden ist nach dem Marburger Gesetzbuch ²⁾ am 23. Februar 1777 gestiftet worden, doch ist das der Tag der Gründung der ersten Loge in Halle, aber schon 1778 und 1779 sind seine ersten Spuren (V. C. = vivat constantia) in Marburg erweislich ³⁾. Von seinen Kreuzen liegen zwei vor, beide aus gelbem Metall (vergoldet?) mit unten angehängtem versilberten Totenkopf nebst Bein-knochen (Taf. I, 4, 5). Das kleinere ist an einem breiten weißlichen Seidenbände ⁴⁾ befestigt. Die Zeichen sind Taf. II, 13, 14, 15 wiedergegeben. Die häufig vorkommenden Zahlen 21—23 bedeuten V. C., den 21. Buchstaben des Alphabets von vorn, den 23. von hinten. Die heilige Zahl ist 8 = $\overline{\dots}$.

Der Unitistenorden ist ebenfalls in Halle am 2. März 1774 entstanden ⁵⁾. Seine Zeichen, bestehend in zwei V

¹⁾ Von Vollgraf.

²⁾ In Marburg. Studentenleben, Anhang 2.

³⁾ Stammbuch von Schüler. Taf. II, 12.

⁴⁾ Vielleicht ist das Band ausgebleicht und war ursprünglich mattblau. Diese Farbe hat eine 1802 aufgefundene Bandschleife (Masche) im Univers.-Arch. A VIII, 7 b A 1. Die Beschreibung, die König, aus zwei Jahrhunderten (Halle 1894) S. 86 von dem Hallischen Konstantistenkreuz gibt, entspricht ganz dem kleineren Marburger.

⁵⁾ Geheimbünde, aus hinterlassenen Papieren in der Baltischen Monatsschrift Jahrg. 40, Riga, Dezemb. 1898. Die älteren Ordensgesetze bei König a. a. O. S. 97 und Fabricius, Corps, S. 67. Die Beschreibungen

= Vivat unitas oder vera virtus (unica virtus oder veritas) und in der Zahl 3 = ∴, glaube ich in einem Marburger Stammbuch¹⁾ 1781 zuerst nachweisen zu können. Hier ist als Devise angegeben I. C. C. S. P. V. kurz nachher V. I. A. F. = Unitas jungit amicos fideles. Es liegen zwei Abbildungen seiner Kreuze bei den Marburger Akten. (Taf. I. 6, 7a und 7b). Beide zeigen auf der Vorderseite V. I. A. F. Auf der Rückseite steht in Geheimschrift „Pour l'amitié“. Das Band war orangefarbig. Das Kreuz sollte symbolisch darstellen, daß der Ordensbruder in Glauben und Liebe durch Kampf und Schweigen die Treue bewahre. Am 14. März 1789 feierte die Marburger Loge ihren Stiftungstag. Die dabei gesungenen Lieder liegen in den Akten. Sonst ist über diesen Orden in Marburg fast nichts bekannt, seine Gesetze sind nicht überliefert, dürften aber anfangs den von König und Fabricius²⁾ abgedruckten hallischen entsprochen haben. Danach hatte er keine Gradeinteilung, später soll er zwei oder drei Grade eingeführt haben. Obwohl sich seine Zeichen (Taf. II, 18) in den Stammbüchern der 90er Jahre bis 1799 ziemlich häufig finden, tritt dieser Orden nie deutlich hervor. Das hängt vielleicht damit zusammen, daß er in Marburg wie anderwärts³⁾ streng auf anständiges und gesittetes Betragen seiner Mitglieder hielt, gute Disziplin übte und seine Mitglieder sorgfältig, möglichst aus besseren Ständen auswählte.

Der Ursprung des Ordens der Harmonie, später der litterarischen Harmonie, meist aber „schwarze Brüder“ genannt, ist dunkel. Was Friederich darüber erzählt, ist sicher Fabel. Laukhard⁴⁾ berichtet, daß er sich schon

Königs S. 92 von dem Hallischen Kreuz und Merzbachers (der Concordienorden in Latomia 1863) von einem Göttinger Kreuz aus 1887 decken sich vollständig mit den Marburger Abbildungen. Der Orden nannte sich Orden der Eintracht, wird zuweilen auch Concordienorden genannt, darf aber mit den an verschiedenen Orten (s. auch oben S. 212) auftretenden gleichnamigen Orden nicht verwechselt werden.

¹⁾ Von Hachenberg. Weitere Zeichen Tafel II, 18.

²⁾ König, Aus zwei Jahrhunderten (Halle 1894) S. 97. Fabricius, Corps, S. 67. Die Beschreibung des Ordenskreuzes bei König S. 92 entspricht genau der des Marburger Kreuzes.

³⁾ Letztes Wort über Göttingen (Leipz. 1791) S. 90. Briefe über Jena (Frankf. u. Leipz. 1793) (mir nicht zugänglich). Zeichnung der Univers. Jena (Leipz. 1798) S. 30. Dagegen aber Bemerkungen eines Akademikers über Halle S. 220 f. 252.

⁴⁾ A. a. O. S. 109 f. Friederich, Der geheime Bund der schwarzen Brüder von Tyrtæus (Mainz 1834) S. 10. Schon 1761 machte der Orden der Harmonie den Versuch, sich in Rostock festzusetzen. Hofmeister,

vor Verfall des Amicistenordens in Jena innerhalb desselben als engerer Kreis entwickelt, nach Erlöschen jenes 1781 weiter bestanden und bei dessen Erneuerung sich von ihm ganz getrennt habe. Die Richtigkeit dieser Erzählung ist zweifelhaft. Sicher ist, daß der Orden 1779 in Erlangen bestand, daß schon 1781 in Gießen, 1782 in Halle die charakteristischen Zeichen (Taf. II, 16) und Legenden (s. S. 231) dieses Ordens auftauchen¹⁾. Auch in Marburger Stammbüchern finden sich 1782 Zeichen, die auf diesen Orden gedeutet werden können, aber hier haben sie so auffallende Ähnlichkeit mit denen der seit 1781 nachweisbaren, grün-rosenrote Abzeichen tragenden Fränkischen Landsmannschaft (Zeichen Taf. II, 17), daß kaum sicher zu sagen ist, auf welchen Bund sie zu beziehen sind. In dieser Landsmannschaft hat sich der Orden der Harmonisten bald breit gemacht und eine führende Rolle bis zu ihrem Verschwinden gespielt. Man hat den Namen „Schwarze Brüder“ mit den Farben des Ordens schwarz-rot, in Marburg schwarz mit blutroter Schleife, in Verbindung gebracht, wahrscheinlich rührt er aber davon her, daß der Orden einer der bürgerlichen sogen. „Schottischen“ Logen²⁾ in Braunschweig sich

Rostocker Studentenleben im Archiv für Kulturgesch. IV (1906) S. 335. 1763—65 gab es in Jena eine Loge der Harmonie zum roten Stern (Tägl. Rundschau 1906, Unterhaltungsbeilage 247.) Um dieselbe Zeit gab es Harmonisten in Gießen. Fabricius, Corps, S. 60 und Haupt a. a. O. 1771 trat der Orden in Erlangen auf (Engelhardt, Gesch. der Univers. Erlangen) (Erl. 1843) S. 180. 182). 1781 wurde er ebenda wieder festgestellt, und er bestand damals angeblich schon seit 2½ Jahren. Meyer, Beiträge zur Geschichte der Erl. Landsmannschaften. Erl. 1924, S. 14. 28 f. Es handelt sich wahrscheinlich in allen diesen Fällen um von bürgerlichen Logen abhängige Afterorden. Aber etwas anderes war der Orden auch nach 1780 bis zu seinem Untergange nicht. Ich halte es deshalb für nicht angängig, den Zusammenhang jener älteren Ordenslogen mit den späteren zu bestreiten, wenn er sich auch nicht direkt erweisen läßt. Der Namenswechsel bei der Jenaer Loge kann sich durch vorübergehende Auflösung, aber auch durch Einführung eines neuen Rituals und neuer Gesetze erklären.

¹⁾ Fabricius, Corps, S. 62, zu Halle St.-B. von Fliedner. Auch in Tübingen bestand dieser Orden schon 1780 oder 1782. Schmiedgall in Tübinger Blätter 1912 S. 3. 6. Auch in Erlangen stand er mit der Fränkischen Landsmannschaft in Verbindung.

²⁾ Tyrtäus nennt sie Crotona zur Quelle (S. 10). Die Existenz einer Loge dieses Namens ist zweifelhaft. Ein Advokat Wolfframm in Verbindung mit dem Collaborator Vaders in Braunschweig scheint die Studenten getäuscht und um Beiträge zu der angeblichen Hauptloge betrogen zu haben. Dressel im Braunschw. Magazin. Wolfenbüttel 1918 Nr. 6. 7. Dennoch dürfte der Zusammenhang der älteren akadem. Harmonie-logen mit bürgerlichen nicht von der Hand zu weisen sein. Vergl. Apologie einer geheimen Gesellschaft V. Z. S. M. Frankf. u. Leipz. 1792.

unterstellt hatte; diese führten den Namen „schwarze Brüder“. Schon 1788 hatte dieser Orden in Jena und Göttingen 2 Grade, wie die uns erhaltenen Gesetze des zweiten Grades beweisen, die in diesem Jahr von der Mutterloge Christian zu den sieben goldenen Sternen in Jena für die Loge Albertina zur Freundschaft in Göttingen ausgefertigt sind¹⁾. Zweck des Ordens war schon damals, in lebenslänglicher, untrennbarer Freundschaft und Harmonie die Brüder stufenweise zur höchsten Vollkommenheit zu erheben. Aber trotz dieses hohen Zweckes und trotz der Unterstellung unter bürgerliche Logen haben sich die Harmonisten im studentischen Leben von den anderen Orden kaum unterschieden. Sein Abzeichen in Marburg gibt Taf. I, 3 wieder²⁾, die Zeichen Taf. II, 17, die heilige Zahl war $7 = \dots$.

Ich würde Raum und Geduld des Lesers übermäßig in Anspruch nehmen, wollte ich die Gesetze dieser vier um 1789 in Marburg vertretenen Hauptorden im einzelnen wiedergeben. Gesetze und Einrichtungen gleichen sich sehr; manches, was das eine Gesetz ausdrücklich ausspricht, können wir getrost als bei den anderen Orden geltend voraussetzen. Wirkliche Besonderheiten werden auch bei einer zusammenfassenden Darstellung sich hervorheben lassen, nur muß bemerkt werden, daß die Harmonistengesetze nichts Studentisches haben, sie unterscheiden sich nicht wesentlich von den später zu besprechenden von 1801.

Der eigentliche Zweck ist unverbrüchliche Freundschaft, welche über die akademischen Jahre hinaus für das ganze Leben dauern soll und die Pflicht in sich begreift, dem Bruder jede mögliche Hilfe zu leisten, auch im bürgerlichen Leben bei Bewerbung um Ämter. Jeder Streit mit einem Bruder ist verboten, etwa entstandene Zwietracht ist gütlich beizulegen. Rechtschaffene Lebensführung, Achtung vor der Obrigkeit und dem Gesetz, sowie der Religion, Enthaltung von allen Lastern, Vermeidung des Besuchs verdächtiger Häuser und des Umgangs mit liederlichen Frauenzimmern, Enthaltung von unnötigen Händeln sind Dinge, die die Brüder nicht nur um ihrer selbst willen beobachten sollen, sondern auch um dem Orden Achtung und Ansehen zu verschaffen. Dahin gehört auch, daß man sich nicht dem Spiel ergeben und nicht in Schulden stürzen soll, sowie das Verbot des Skissierens, d. h. der heimlichen Entfernung von

¹⁾ Akadem. Monatshefte VIII 1891/92 S. 162.

²⁾ An der unteren Öse hing vielleicht eine Rose (?).

der Universität mit Hinterlassung unbefriedigter Gläubiger¹⁾, auch die Vorschrift, daß gegen Arme Mildtätigkeit geübt werden solle, eine Bestimmung, die übrigens den allgemeinen humanen Bestrebungen der bürgerlichen Orden entstammt. Über alle Ordensangelegenheiten muß strengste Verschwiegenheit beobachtet werden. Um den Orden nicht zu verraten, ist das häufige geheimnisvolle Zusammenstehen und Flüstern an öffentlichen Orten zu vermeiden, in fremder Gesellschaft darf man einen Bruder gegen Angiffe auf seine Ehre nicht zu eifrig verteidigen. Andererseits verlangen die Constantistengesetze, daß bei öffentlichen Aufzügen jeder teilnehme und sich bemühe, sie glänzend zu machen. Die Orden verschmähten also trotz ihrer strengen Geheimhaltung keineswegs gelegentlich prunkvoll aufzutreten. Da man dabei die Ordenskreuze nicht tragen konnte, die nur in der Loge angelegt wurden, pflegten die Ordensbrüder unter der landsmannschaftlichen Kokarde kleine Bandschleifen (Maschen) zu tragen, die nicht immer die Farbe des Ordensbandes hatten²⁾.

An der Spitze steht der Senior, auch Ordens- oder Logenmeister genannt, der Vize- oder Consenior als dessen Vertreter und Aufseher über das Paukwesen und der Sekretär. Bei den Constantisten wurden alle drei Beamte, bei den Amicisten nur der Senior eidlich verpflichtet. Sie blieben so lange im Amt bis ihr Abgang von der Universität oder ihre etwaige Absetzung wegen mangelhafter Pflichterfüllung eine Neuwahl nötig machte. Der Senior hatte nahezu unumschränkte Gewalt, konnte aber wegen Mißbrauchs derselben von der Loge zur Verantwortung gezogen werden. Niemand soll zum Eintritt in den Orden überredet werden, doch hat jeder Bruder die Pflicht, für Ausbreitung des Ordens zu sorgen und zur Aufnahme geeignete Leute auszumitteln und vorzuschlagen. Bevor jemandem der Eintritt in den Orden nahe gelegt wurde, war er sorgfältig zu sondieren. Die Constantistengesetze setzen hinzu, daß man sich, wenn eine abschlägige Antwort erfolge, äußerste Verschwiegenheit versprechen lassen müsse, wobei man sich allenfalls einiger Drohungen bedienen dürfe. Nach denselben Gesetzen soll der Aufzunehmende die nötigen moralischen Eigenschaften besitzen, aber keine auffallenden Ge-

¹⁾ Das war damals an der Tagesordnung, wie Vermerke in den Stammbüchern beweisen.

²⁾ Dazu Protokoll über die Vernehmung Laukhards wegen der Gießener Orden. Diehl und Messer, Beiträge z. Hess. Schul- u. Univers.-Gesch. I, Gießen 1906, S. 120.

brechen haben. Daß gut aussehende, zur äußeren Repräsentation geeignete Leute, besonders gute Fechter, gern gesehen wurden, wird daneben berichtet. „Aber gut ist es auch, wenn einige reiche Leute unter uns sind, die dem Orden äußeren Glanz verleihen können.“ Zur Aufnahme ist Einstimmigkeit aller Brüder nötig. Die Amicisten machen aber dabei die Einschränkung, daß der, der aus nichtigen Gründen gegen eine Neuaufnahme stimmt, zu seiner Pflicht gewiesen werden solle. Religionsbekenntnis, Herkunft und Geburtsland begründen keinen Unterschied. Dagegen darf der Aufzunehmende keiner anderen geheimen Verbindung angehören, wovon aber die Amicisten den Freimaurerorden ausdrücklich ausnehmen. Auch bestimmen diese, daß man Elsässern, Badensern und Nassauern aus Dankbarkeit gegen die Stifter des Ordens den Eintritt niemals ohne gerechte Ursache verweigern solle.

Die Aufnahme geschah in einem besonders ausgestatteten Zimmer vor dem „Bundesaltar“, einem Tisch mit darüber gebreiteter, mit Zeichen oder Devise in Gold oder Silber bestickten Decke in der Ordensfarbe. Darauf standen und lagen Lichter, Totenkopf mit zwei Beinen, Sanduhr, 2 gekreuzte Degen, Gesetzbuch und Ordenskreuz. Der Aufzunehmende hatte zunächst kniend unter Anrufung Gottes einen Eid der Verschwiegenheit zu leisten. Dann wurden ihm die Gesetze vorgelesen und er befragt, ob er auf seinem Willen einzutreten beharre und die Gesetze beschwören wolle. Darauf leistete er den förmlichen Eid, die Gesetze nach Kräften zu befolgen, nie aus eigenem Willen auszutreten und Verschwiegenheit zu beobachten. Dabei wurden verschiedene Ansprachen gehalten, Belehrungen gegeben, und allerei theatrale Formen beobachtet, es fehlte namentlich nicht die Räucherung mit wohlriechenden Stoffen. Den Schluß der ganzen Handlung, die darauf angelegt war, den Aufzunehmenden befangen zu machen und seine Sinne zu umnebeln, bildeten das Umhängen des Ordenskreuzes, der Bruderkuß und die Bekanntgabe der Geheim- und Erkennungszeichen. Sie bestanden in dem aus verschlungenen Buchstaben gebildeten Zeichen (heute Zirkel genannt) den Legenden, Devisen und Zahlen, dem geheimen Alphabet¹⁾ und in den Erkennungszeichen durch Fragen und Antworten, bestimmte Gesten,

¹⁾ Das der Constantisten bei Golinski, Studentenverbindungen in Frankfurt a. O. (Breslau 1903) S. 87 jedoch mit einigen Ungenauigkeiten. Das der Harmonisten bei Tyrtäus und Fabricius, Studentenorden. Übrigens finden sich Erkennungszeichen der Ordenszugehörigkeit häufig in der Schreibweise der Jahreszahlen (S. Taf. II, 12. 15. 16. 18).

Händedruck und durch die Art des Anklopfens an der Tür. In den Stammbüchern wurden Zeichen und Zahlen häufig in der Jahreszahl oder sonst versteckt angebracht. Alles das wurde der Sicherheit halber zuweilen geändert. Der nach auswärts Gehende erhielt, wenn er solches nicht schon bei der Aufnahme bekommen hatte, ein untersiegeltes Diplom.

Die studentische Ehre hielten die Orden sehr hoch. Kein Bruder sollte sich zu nahe treten lassen, bei Händeln sich möglichst „in Advantage setzen“¹⁾ namentlich gegen „Profane“, d. h. nicht Ordensangehörige. Seine und des Ordens Ehre hatte der Ordensbruder unbedingt mit dem Degen zu verfechten. Wer hiergegen fehlte, sollte regelmäßig ausgeschlossen werden. Wer in Ordenssachen im Zweikampf verwundet wird, oder sonst Schaden oder Strafen erleidet, namentlich relegiert wird, sollte aus der Ordenskasse nach Möglichkeit schadlos gehalten werden. Der Orden unterhielt Übungs- und spätestens seit Ende der 80er Jahre auch Mensurwaffen. Im übrigen nahm man es mit dem Ehrenpunkt nicht sehr genau. Besagen doch die Amicistengesetze in § 9: „Sein Ehrenwort ist jeder Amicistenbruder verbunden aufs gewissenhafteste zu erfüllen, und sollte einer auf dessen Nichteinhaltung erwischt werden, so ist er nebst einer ernstlichen Ermahnung zum ersten und zweiten Male mit einer Geldstrafe von $\frac{1}{2}$ Thlr. zu belegen, beim dritten Male aber, wenn nicht höchst wichtige Gründe eintreten, zu excludieren, woraus dann folgt, daß mit dem Wort Ehre kein Scherz zu treiben“. Die Constantistengesetze enthalten nichts Ähnliches, sie besagen nur, jeder müsse einen Begriff von wahrer Ehre haben, die in Ausübung wirklich edler, rechtschaffener Handlungen und Beobachtung aller Pflichten gegen sich und andere bestehe.

Höchst bedenklich sind die Bestimmungen über das Verhalten bei Untersuchungen und den bei solchen von den akademischen Gerichten häufig geforderten Reinigungseiden oder eidlichen und eidesstattlichen Versicherungen. § 25 der Amicistengesetze besagt: „Sollte die Akademie aufmerksam auf die Gesellschaft werden, so berufe der Senior außerordentlich die Ordensbrüder zusammen und entlasse sie ihrer Verbindlichkeit. Alsdann können sie schwören, was man ihnen zumutet. Ein rechtschaffener Mann wird nach überstandem Sturme immer seiner Pflicht noch eingedenk sein.

¹⁾ d. h. etwaige ihm zugefügte Beleidigungen in durch den Brauch bestimmter Weise durch gröbere überbieten und sich so in die Rolle des Geforderten versetzen.

Wenn aber Schurken dabei sind, so ist es desto besser, wenn man sie auf diese Weise los wird. Selten halten sie diese Probe aus“. Ein Lokalgesetz der Constantisten bestimmt: derjenige, der den Orden verlassen wolle, sei auszustoßen und habe als Meineidiger die tiefste Verachtung und die empfindlichste Rache der Brüder zu erwarten. Selbst wenn eine Untersuchung drohe, dürfe niemand den Orden verlassen. „Wird aber ein Bruder wirklich vor Gericht geladen, so ist er von diesem Augenblick an von allen seinen Pflichten gegen den Orden befreit und gänzlich vom Orden getrennt; er kann dies zu seinem Besten laut bekennen und mit gutem Gewissen beschwören. Muß er der Obrigkeit eidlich oder doch an Eides statt geloben, nie wieder ein Mitglied dieser Verbindung zu werden, so darf kein Bruder auf ihn dringen, wieder zu dem Orden zurückzukehren, sondern muß es gänzlich seiner Überzeugung überlassen, inwiefern er glaubt, daß ein solches Versprechen binde oder nicht binde. Hält er es wider sein Gewissen, dem Orden wieder beizutreten, so darf er auch nie wieder erfahren, was in demselben vorgeht. Übrigens muß ihm aber jeder Bruder mit Achtung und Freundschaft begegnen wie zuvor.“

Wöchentlich kommen die Brüder zur Loge zusammen, in der Regel auf der Stube eines Bruders, der dann als Hospes Kaffee, Bier (auch wohl Punsch) und Tabak zu stellen hatte. Doch beschränkten sich die Zusammenkünfte der Orden keineswegs auf diese wöchentlichen Zusammenkünfte, in denen zu Beginn die Ordensangelegenheiten beraten wurden. Für die Zusammenkünfte und Kneipereien sowie für die Fechtübungen wurden auch schon Mitte der achtziger Jahre besondere Zimmer gemietet¹⁾. Ab und zu wurden „Kommerse“, etwa den heutigen „offiziellen Kneipen“ entsprechend, aber meist unter Zuziehung von Musik veranstaltet. Es wurden Ausfahrten, im Winter mit Schlitten veranstaltet; Ausritte waren in Marburg kaum üblich, wenn auch oft einige Studenten einmal nach den Nachbarorten ritten. Dem abziehenden Studenten wurde ein Abschiedskommers gewidmet; hatte er eine besondere Rolle gespielt, so wurde ihm ein „Comitat“ (Begleitung zu Pferd und zu

¹⁾ Gemeinsame Waffen scheinen die Orden schon seit den 70er Jahren gehabt zu haben. In den Gießener akadem. Gesetzen von 1779 werden gemeinsame Ordenshieber als Zeichen verbotener Verbindungen angesehen. Fabricius, Corps, S. 90.

Wagen) oder ein Fackelständchen gebracht¹⁾. Die Constantisten führten über die abgegangenen Mitglieder eine förmliche „Conduitenliste“; ähnliche Listen hatten die Amicisten. Die ins bürgerliche Leben übergetretenen Brüder sollten sich tunlichst zu „Provinziallogen“ vereinigen: zu solchen scheint es aber nur ausnahmsweise gekommen zu sein. Das Eintrittsgeld betrug 5 bis 6 Thlr., der vierteljährliche Beitrag etwa 1 Thlr. Dazu kamen aber allerlei Umlagen für Unterhaltung der Waffen, für Aufzüge aller Art usw. Nach alledem war das Leben im Orden ziemlich kostspielig, zumal auch auf anständige Kleidung gehalten wurde.

Die Logen desselben Ordens auf den verschiedenen Universitäten standen im regen Wechselverkehr mit einander und bildeten ein Ganzes. Dies kommt im Constantistengesetz durch die ausdrückliche Bestimmung zum Ausdruck, daß nur Lokalgesetze von der Loge allein geändert werden könnten, die allgemeinen Gesetze nur mit Zustimmung aller Logen²⁾. Ähnliches hat bei den Harmonisten, wahrscheinlich auch bei den anderen Orden gegolten.

Manche Einzelheiten aus den Gesetzen muß ich übergehen, das Gesagte genügt vollauf, um darzutun, daß die Orden den Zeitverhältnissen angepaßte, sehr gut organisierte Verbindungen waren, die in vielen Dingen den modernen Studentenverbindungen gleichen. Neben den freimaurerischen Formen war es gerade diese straffe Organisation und die vorsichtige, aber ganz freie Auswahl der Mitglieder, die sie von den bisherigen Landsmannschaften und Kränzchen schied und es ihnen zugleich ermöglichte, diese zu beherrschen, für ihre Zwecke zu benutzen oder sie bei Seite

¹⁾ 1782 erhielt der abziehende Senior eines dem Namen nach nicht festzustellenden, zahlreichen Kränzchens (Zeichen Taf. II, 19) ein Fackelständchen von 112 Studenten mit 2 Musikbanden und am folgenden Tag ein Komitat mit 19 Reitern. St.-B. v. Lautemann.

²⁾ Die uns sonst überlieferten Constantistengesetze stimmen freilich zum Teil nur in einzelnen Stücken wörtlich mit den Marburger Gesetzen überein. Sie stammen aber aus ganz verschiedenen Zeiten. König a. a. O. S. 87 (Halle 1783), Golinski S. 123 (Frankfurt a. O. 1785), Dressel a. a. O. (Helmstedt 1786). Wörtlich — bis auf einige Kleinigkeiten — stimmen mit den Marburger Constantistengesetzen überein die von Bechtold, Würzburger Studentenleben im 18. Jahrhundert, Archiv des histor. Vereins für Unterfranken Bd. 52 (1910) mitgeteilten, wahrscheinlich Würzburger Gesetze und die in Eschenbach, Annalen der Rostocker Akademie Bd. 8 (Rostock 1797) St. 1. 4. 7. 10. 13 u. 16 und Laverenz, die Medaillen und Gedächtniszeichen der deutschen Hochschulen T. I, 2. Aufl. Berlin 1887, S. 388 ff. mitgeteilten Statuten der Rostocker Constantisten von 1796, die aus Halle überliefert sein sollen.

zu drängen. Das Ordenswesen hatte sicher viele Mängel und Schäden, aber der eigentliche Kern war gesund. Mochten sie auch noch so eifersüchtig auf einander sein und deshalb oft in Streit geraten, so haben die Orden es doch verstanden, die Interessen der gesamten Studentenschaft zu vertreten. Zu diesem Zwecke und zum ordnungsmäßigen Austrag ihrer Streitigkeiten und der Zweikämpfe mußten sie auch miteinander sich verständigen. Der in seinen Ansätzen bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts ausgebildete Brauch (Komment) ist gerade von den Orden weitergebildet und festgelegt worden. Für Marburg fehlt es freilich an Nachrichten über derartige Abmachungen zwischen den Orden, sie werden auch nur einzelne wichtige Punkte betroffen haben; eine schriftliche Festsetzung des gesamten Studentenbrauchs ist hier schwerlich vor 1807 erfolgt.

III. Umwandlung und Verfall der Orden. Wiedererstarken der Kränzchen und Landsmannschaften. Schluss. 1790—1805.

Ich kehre zum weiteren Verlauf der Geschichte zurück. Die akademischen Gesetze vom 2. Januar 1790 wiederholten die Vorschriften der Verordnung vom 20. Januar 1789, dehnten sie sogar auf alle Studentenverbindungen aus. Trotzdem traten nach Guido von Taufkirchen zunächst die schwarzen Brüder und die mit ihnen verbundene Fränkische Landsmannschaft, dann auch die Amicisten wieder zusammen; nur zwei frühere Amicisten sollen ihrem der Obrigkeit gegebenen Versprechen, dem Orden nicht wieder beizutreten, treu geblieben sein. Aber auch die Constantisten und Unitisten folgten dem Beispiel der anderen Orden. In den Jahren 1791—96 finden sich in Marburger Stammbüchern¹⁾ so häufige Einträge von Franken und Harmonisten, von Amicisten, Constantisten und Unitisten, daß man geneigt ist, anzunehmen, sie seien sehr viel zahlreicher als früher gewesen. Dies mag zum Teil wohl durch den stärkeren Besuch der Hochschule, die seit Aufhebung des Collegium Carolinum in Cassel neu aufblühte, zu erklären sein. Im Dezember 1791 glaubte die Universitätsbehörde wieder Orden auf der Spur zu sein, aber man scheute energisches Vorgehen, weil ja der Landgraf selbst empfohlen hatte, beide Augen zuzudrücken, im übrigen auch die Professoren selbst

¹⁾ Von Kersting, Becker, Melior, Simon, Gleim.

fürchteten, dem Besuch der Universität zu schaden. Das war der Gesichtspunkt, der auf allen Universitäten schon seit langen Jahren dazu geführt hatte, die Zügel der Disziplin nicht zu scharf anzuziehen.

Am 1. Juni 1792 aber regte die Weimarische Regierung, unterstützt durch Preußen, auf dem Reichstag in Regensburg die Bekämpfung der Orden an¹⁾, die als Förderer des Jakobinismus hingestellt wurden. Am 14. Juni 1793 verständigten sich die Reichsstände unter Zusicherung der Gegenseitigkeit dahin, die Studentenorden bei unnachsichtlicher Strafe der Relegation zu verbieten. Jede derartige Relegation sollte allen Universitäten und der Heimatsbehörde des Relegierten mitgeteilt und der Relegierte auf keiner Universität wieder aufgenommen werden. Dies wurde 1794 zum Reichschluß erhoben und in Hessen-Cassel unter Einschärfung des früheren Verbots bekannt gemacht. Freilich mit der strengen Durchführung des Reichstagsbeschlusses haperte es. Im Sommer 1795 kam es in Marburg wegen eines Duells zu einer neuen Untersuchung gegen den wieder mit einer Bruderloge in Gießen in Verbindung stehenden Amicisten- oder Elsässer Orden und gegen die Constantisten. Gegen ersteren Orden scheint nichts Sicheres ermittelt worden zu sein, seine Mitglieder waren vom Senior ihrer Verpflichtungen entbunden und wußten die Nachforschungen zu vereiteln. Dagegen wurden auf Grund einer anonymen Anzeige im Juli 7 Constantisten verhaftet und auf den Karzer gebracht. Dies verursachte solche Aufregung unter den Studenten, daß der Senat aus Furcht vor Störung der öffentlichen Ordnung um Bereitstellung militärischer Hilfe bat. Entgegen dem Vorschlag des Senats, der Milde obwalten lassen wollte, ordnete der Landgraf am 23. September an, daß nach der vollen Strenge des Gesetzes zu verfahren sei. Der Senat beschloß darauf, am 1. Oktober die Relegation von 19 Constantisten und das consilium abeundi gegen den zu ihnen zählenden Magister Hauff (einen Oheim des Dichters). Zwei vorher aus dem Orden ausgeschiedene Studenten gingen straflos aus, darunter Jakob Jung, der Sohn des bekannten Professors Jung-Stilling. Der Vater erzählt in seiner Lebensgeschichte, wie er Pfingsten 1794 mit einigen Studenten nach Cassel und wieder zurückgereist sei und diesen auf der Rückreise gesagt habe, er habe einen Wunsch erreicht. Das bezog sich auf die Zusage des Landgrafen,

¹⁾ St.-Arch. Geheimeratsakten 4177. Ebenda und in den Deput.-Port. das Folgende.

eine besondere Forstschule zu errichten. Die Studenten aber bezogen es, als kurz darauf der der Kantschen Philosophie anhängende und deshalb bei der Regierung mißliebige Privatdozent Karl Friedrich Daub¹⁾ wider seinen Willen nach Hanau versetzt wurde, auf diese Versetzung. Sie planten deshalb, dem sehr beliebten Gemaßregelten eine Abschiedsmusik zu bringen und Jung dabei die Fenster einzuwerfen. Der Sohn trat, um dieses Unglück vom Vater abzuwenden, dem Orden bei, und es gelang auch durchzusetzen, daß die Studenten sich darauf beschränkten, beim Vorbeigehen vor Jungs Hause auszuspucken und im Abschiedskarmen für Daub die Dummheit und Bosheit derer zu geißeln, die ihm den Tod geschworen hätten. Die Geschichte ist sehr bezeichnend für den Einfluß der Orden in der Studentenschaft. Übrigens blieben alle Gesuche um Milderung der gegen die Ordensmitglieder erkannten Strafen mit einer Ausnahme vergeblich.

Wenn man glaubte, den Orden vernichtet zu haben, so irrte man sich sehr. Ein Marburger, Jakob Müller, der das Studium aufgab, wurde Verwahrer der Papiere und Geräte des Ordens, die so dem Zugriff der Universitätsbehörde entzogen wurden²⁾. Schon anfangs 1797 mußte man feststellen, daß der Constantistenorden wieder bestand. Das ergab sich mit Sicherheit aus dem Inhalt eines auf der Post aufgegangenen, der Behörde abgelieferten Pakets, das von Jena nach Ludwigslust bestimmt war und mancherlei Nachrichten über die verschiedenen Constantistenlogen, auch die Marburger enthielt. Mehrere der Teilnahme von Orden verdächtige Studenten erhielten das *consilium abeundi*, ihre sichere Überführung war nicht möglich. Im Januar 1798 wurde wiederum eine Untersuchung gegen Orden eingeleitet, gegen welche, ist nicht ersichtlich. Das Ergebnis war die Relegation und das *consilium abeundi* gegen je einen, Karzerstrafen und Verwarnungen gegen eine größere Anzahl anderer Studenten. Auch diesmal fürchtete man Unruhen und schreckte deshalb vor schärferen Maßnahmen zurück.

Zweifellos hatten die Orden inzwischen gewisse Umwandlungen erfahren. Die Unitisten sollen 2 oder gar 3 Grade eingeführt haben. Die Amicisten führten 1794 neue

¹⁾ Badische Biographien I, S. 161.

²⁾ Geheimeratsakten 8247. Als Müller 1804 in die Untersuchung hineingezogen wurde, beseitigte er die Geräte, Gesetze usw. des Ordens und leistete dann den Eid, daß er nichts dergl. besitze, auch nicht wisse, wo sich diese Sachen befänden. Vergl. auch Winkelmann, Urkunden der Universität Heidelberg Bd. II, Regest. 2420 u. 2426.

Devisen A. C. P. E. und P. V. I. D. F. R.¹⁾ In Jena hatte sich eine „gelehrte Loge“ gebildet, welche den Duellzwang abgeschafft und wissenschaftliche Ausbildung zum Zweck gesetzt hatte. Sie scheint sich später wieder mit der älteren Loge vereinigt und dabei die duellgegnerischen Bestrebungen fallen gelassen zu haben. Etwa gleichzeitig hatte sie 2 Grade der Mitglieder eingeführt²⁾. Daß das auf die Marburger Loge gewisse Rückwirkungen gehabt habe, muß schon deshalb angenommen werden, weil der Verkehr mit Jena nie abgerissen ist. Doch fehlt jede bestimmte Nachricht. 1799 glaube ich noch Unitisten, 1800 noch Amicisten in Marburger Stammbüchern³⁾ nachweisen zu können, jene mit den charakteristischen drei V und der Zahl 3 (oder 1—2), dann verweht die Spur beider Orden vollständig. Noch weitere 2 bis 3 Jahre finde ich den Wahlspruch „Freundschaft und Liebe“, ob er aber dem Amicistenorden oder dem seit etwa 1790 auftretenden, blau-rot-weiße Abzeichen tragenden Rheinländischen Kränzchen (Zeich. Taf. II 20) angehört und nur auf einen auch sonst für die Zeit bis 1796 wahrscheinlichen Zusammenhang zwischen diesem Kränzchen und jenem Orden schließen läßt, wage ich nicht zu entscheiden.

Die Fränkische Landsmannschaft verschwindet in der zweiten Hälfte der 90er Jahre; auch Harmonistenzeichen kann ich seitdem nicht mehr finden. Dagegen erscheinen zwei neue Kränzchen, das Lahnländische (Taf. II, 21) sicher erst 1799 nachweisbar, aber vielleicht schon 1794 bestehend, mit blau-roten Abzeichen⁴⁾. Es stand mit dem Constantistenorden in engster Verbindung, seine Zeichen haben oft mit denen dieses Ordens so große Ähnlichkeit, daß sie nicht sicher zu unterscheiden sind. Seit etwa 1800 tritt ein Niederhessisches Kränzchen ans Licht, das aber schon 1802 sich wieder aufgelöst haben soll. Näheres darüber wissen wir nicht. Es ist aber zu vermuten, daß es dieselben Farben geführt hat, wie die spätere am 8. November 1806 gestiftete, am 23. Juni 1807 erneuerte Hassia. Diese Farben sind schwarz-grün-rot (mit Goldverzierung)

¹⁾ St.-B. von Simon.

²⁾ Graf Guido von Taufkirchen.

³⁾ Von Simon und Braumann.

⁴⁾ Rheinländer und Lahnländer scheinen verschiedenfarbige Mützen — aber nicht allgemein — getragen zu haben, die einen blaue, die anderen rote. Brief der Bettina v. Arnim von Dezemb. 1805 aus „Die Günderode“ bei Knetsch, der „Forsthoft und die Ritterstraße“. 2. Aufl. Marburg 1921, S. 33, auch bei Schoof, Marburg die Perle des Hessenlands.

und wurden später von allen auf den verschiedenen Universitäten sich bildenden Hessischen Landsmannschaften geführt. Zu den hessischen Landeswappen- und Uniformfarben können sie in keine Beziehung gebracht werden. Sie vereinigen aber die schwarz-roten und grün-roten Farben der Harmonisten und Franken, sodaß die Annahme nahe liegt, daß das neue Kränzchen die Erbschaft dieser beiden Verbindungen angetreten hat. Dafür spricht auch, daß die Hassia in Marburg in engem Verkehr mit den Gießener Franken trat, die bis 1804 ihrerseits mit den Harmonistenorden verbunden waren ¹⁾.

Endgültig waren aber die Harmonisten in Marburg nicht verschwunden. Im April 1800 kam der als Consistorialrat in Frankfurt a. M. verstorbene Gerhard Friederich nach Marburg; er war in Jena Rheinländer und Harmonist gewesen, aber wegen Duells weggewiesen worden, trat nun auch in Marburg zuerst in das Rheinländische Kränzchen, will aber aus diesem ausgetreten sein. Er erzählt ²⁾, daß er in Marburg mehrere Brüder des schwarzen Ordens getroffen habe, durch welche das 1799 von den bürgerlichen Oberen aufgestellte neue Ritual nach Marburg gekommen sei, aber erst nachdem von Jena die Ermächtigung zur Bildung einer Loge gekommen sei, sei diese unter dem Namen „Wilhelmina zur Hoffnung“ ins Leben getreten. Es muß danach zweifelhaft erscheinen, ob nicht 1800 noch oder wieder eine Loge des älteren Systems bestand, die freilich von den Logen des neuen Systems nicht mehr anerkannt wurde und sich nun in eine Loge neuen Systems verwandelte, oder ob eine Neugründung erfolgte. Die Stiftungsfeier fand am 19. Februar 1801 statt; eine dabei gehaltene Rede Friederichs ist noch vorhanden. Nach dessen Erzählung hätte sich nun in dem prachtvollen Logenlokal, das sich in einem der Familie eines Mitgliedes, des Forstkandidaten B., gehörigen Gartenhause befand, reges Leben entwickelt. Hier hätten sich die geistreichsten Jünglinge versammelt und ausgezeichnete Arbeiten philosophischen und ästhetischen Inhalts geliefert und besprochen. Proben solcher Arbeiten liegen unter den bei Friederich 1802 gefundenen Papieren vor, aber sie rechtfertigen nicht das Urteil Friederichs, sondern enthalten hohles Phrasengeklingel und philosophisches — Blech. Reibungen mit Gliedern anderer Verbindungen führten nach F. zu Duellen, diese zu Ordensuntersuchungen. Aber ein junger Student S. soll die Ordens-

¹⁾ Fabricius, Corps, S. 238. St.-B. von Budden. Neuerdings versucht Eberhard die Farben der Hessen auf die Uniformfarben der hessischen Dragoner zurückzuführen.

²⁾ In Tyrtäus s. Anm. 4, S. 218.

papiere, während unten in dem Gartenhause ein Professor Haussuchung abhielt, unter seinen Mantel genommen haben und damit unbehelligt die Treppe hinab durch die von Bewaffneten besetzte Haustür entkommen sein. Trotz Relegation und Consilium gegen mehrere Ordensmitglieder setzte die Loge ihre Tätigkeit fort und rief auch in Gießen eine Harmonistenloge „Camill zur Wahrheit“ ins Leben. Friederich selbst, in Marburg relegiert, ging nach Heidelberg und stiftete dort eine Loge „Aurora zu den sieben Rosen“. Im Laufe des Jahres 1804 soll dann der Orden der litterarischen Harmonie auf allen Universitäten auf Befehl der bürgerlichen Oberen aufgehoben worden sein, weil die Regierungen seinen Fortbestand mit dem Staatswohl nicht mehr für vereinbar gehalten hätten. Ich werde auf die Marburger Ereignisse später noch zurückkommen.

Im „Tyrtäus“ hat Friederich die älteren und die neuen Gesetze¹⁾ des Ordens mitgeteilt. Die älteren bis 1800 gültigen Gesetze sind bereits eine Umarbeitung der um 1788 vorhandenen. Die Zeichen waren geblieben. Wie schon der Name ausweist, forderte der Orden „litterarische“ Beschäftigung, namentlich mit philosophischen Fragen, aber auch mit solchen des allgemeinen Wohles der Menschheit. Der seit 1800 aufgestellte Zweck war ganz freimaurerisch: Durch stufenweise Hebung der sittlichen Vollkommenheit des einzelnen die Menschheit zur höchsten Vollkommenheit hinzuführen. Das verlangte die Einführung mehrerer Grade. Der erste oder Sternengrad sollte der Einführung dienen, entsprach dem Lehrlingsgrad der Maurer²⁾. Für die Aufnahme wurde deshalb der für die höheren Grade beibehaltene Ordenseid durch Handgelöbniß ersetzt. Das frühere Bundesmotto des ersten Grades P. N. P. = Post nubila Phoebus wich dem neuen E. F. T. S. M. = Est fidei tuta silentio merces. Im zweiten oder Mondengrad trat an Stelle des alten V. P. M. U. S. D. = Venit post multos una serena dies das Motto F. N. Q. I. T. C. = Felices nos, quos irrupta tenet copula. In diesen zweiten Grad konnte übrigens schon 1788 nur die Hälfte der Logenmitglieder nach 2jährigem Aufent-

¹⁾ Auch bei Fabricius, Orden S. 73 ff.

²⁾ Ähnlichen Zweck hatte die Gradeinteilung auch bei den anderen Orden; sie führt somit hinüber zu der späteren Einteilung der Studentenverbindungen in engere und weitere Verbindung. Mit dem als Überbleibsel des Pennalismus anzusehenden Fuchswesen hat diese Einrichtung an sich nichts zu tun, hat sich aber im Laufe der Zeit damit verquickt. Die neue Gradeinteilung soll übrigens von Dr. Masius in Göttingen ausgearbeitet sein. Meyer a. a. O. S. 93.

halt auf der Universität und mindestens halbjähriger Ordenszugehörigkeit gelangen. Es bestand also eine Art *numerus clausus* für diesen engeren Kreis, eine Einrichtung, die später sich manchmal bei Landsmannschaften findet. Ein im Frankfurter historischen Museum vorhandenes Ordenskreuz¹⁾ scheint das des zweiten Grades gewesen zu sein. Es enthält neben dem Ordenszeichen und einer sich in den Schwanz beißenden Schlange die Devisen des ersten und zweiten Grades. Dem dritten oder Sonnengrad gehörten auf der Universität nur wenige an. Der Ordensmeister sollte ihm angehören. Er führte an blau-schwarzem Bande ein Kreuz und die Devisen I. M. V. = *In medio virtus* und P. A. A. A. = *Per aspera ad astra*.

Daneben sollen in bürgerlichen Logen noch weitere 4 Grade bestanden haben, von denen Friederich freilich nur den 4. verbürgen kann. Dieser soll²⁾ „Verbreitung lichter Ideen im Vaterlande“ zum Zweck gehabt haben. Was Friederich über die höheren Grade und deren Formen und Zwecke mitteilt, ist ersichtlich größtenteils Phantasie. Der 5. Grad der Ritter des besseren Zeitalters hat danach den Beruf, den Menschen in sich zu erkennen und die Welt zur Erkenntnis der Menschheit zu bringen. Der Zweck des 6. Grades soll Einführung eines allgemeinen Sittenregiments und durch dieses Leitung des Menschengeschlechts zur möglichsten Annäherung an seine Bestimmung gewesen sein. Endlich soll der 7. Grad zum Ziele gehabt haben Vereinigung der Menschheit unter dem Panier der Liebe in einer großen Herde unter dem unsichtbaren Seelenhirten. So viel ist aus allem diesem klar, daß der Orden sich stark mit Fragen des allgemeinen Menschenwohles beschäftigte, eine Beschäftigung, die weit ablag von den Bahnen aller früheren Studentenverbindungen, auch der älteren Orden.

Einige Sätze aus den Vorschriften des ersten Sternengrades mögen zeigen, wes Geistes Kind die Gesetze überhaupt sind:

1. Kenntnis deiner selbst sei dein erstes und wichtigstes Studium, ohne dasselbe sind alle schönen Vorsätze in Ansehung deiner selbst tot.

¹⁾ Bei Fabricius, Corps, S. 61. Dazu Fluhner in *Didaskalia*, Beibl. zu Frankfurter Nachrichten Nr. 17 vom 26. 4. 25. Ähnlich ein Kreuz in dem Oberhess. Museum in Gießen.

²⁾ Die Sage von diesen 4 Graden beruhte wahrscheinlich auf den Schwindeleien des Anm. 2 S. 219 genannten Advokaten Wolfframm, der deshalb schon 1795 von Dr. Masius in Göttingen, selbst wieder einem zweifelhaften Abenteurer, angegriffen worden war. Meyer a. a. O., S. 92 ff.

2. Drei Punkte müssen zusammentreffen „bei dem, der fürs gemeine Beste tätig und nützlich sein soll: Gesundheit des Leibes, Heiterkeit der Seele und Wohlwollen gegen jedermann“. Das wird dann im einzelnen ausgeführt, dabei heißt es u. a.

9. Der Schöpfer . . . gab dem Menschen zwei Augen, zwei Ohren und einen Mund, zum Zeichen, daß er mehr hören und sehen als reden solle

11. Sei deines Freundes Freund! Liebe jeden rechtschaffenen Mann, Vermögen, Stand und Religion müssen hierin keinen Unterschied machen. Der Weiseste sei der Beste.

18. Liebe soll alle deine Schritte leiten, Liebe gegen die Brüder, Liebe gegen alles, was Mensch ist.

20. Jedem Mitglied des Ordens ist es erlaubt, in andere gesellschaftliche Verbindungen einzutreten, nur nicht in einen akademischen Orden.

Die Gesetze des zweiten Grades bringen nichts wesentlich Neues.

1. Reine dauernde Freundschaft ist der Zweck dieses Grades. Liebe deinen Bruder vorzüglich, sei ihm ganz Freund

2. Rette die Ehre des Bruders gegen Verleumdung und empfiehl ihn jedem rechtschaffenen Manne mit der wärmsten Freundschaft. Hast du Gelegenheit, ihm einen Freundschaftsdienst zu erweisen, es sei durch Beförderung zu Ehrenstellen oder sonst auf sein zeitliches Glück abzielende Dienste, so bist du schlechterdings dazu verbunden und strafbar, wenn du es unterlässest.

Die Vorschriften für den dritten Grad kann Friederich nicht mehr mitteilen. Alles, was einer Studentenverbindung not tut, ist in den Gesetzen ganz vergessen.

Nicht ganz soweit aus den Bahnen des studentischen Lebens dürften die Unitisten und Amicisten vor ihrem Untergange geraten sein. Übrigens scheint zwischen ihnen, während sie noch 1794 in Marburg einander feind waren ¹⁾, schließlich nach Vorgang der Jenaer Logen eine Art Verbrüderung eingetreten zu sein. Daß aber auch sie sich viel mit philosophischen und ästhetischen Fragen und allgemeinem Menschenwohl beschäftigt haben, ist sicher. Die Amicisten dürften Beziehungen zu den Freimaurergesellschaften der lateinischen Observanz gehabt oder doch gesucht haben. Alle diese Be-

¹⁾ St.-B. v. Simon.

strebungen entsprechen durchaus dem Zeitgeiste des ausgehenden 18. Jahrhunderts und den von der französischen Aufklärung und der französischen Revolution verbreiteten Ideen. Man schwärmte viel von Freiheit, Gleichheit und allgemeinen Menschenrechten. „Tod den Tyrannen!“, „Schwarzbrot und Freiheit!“ und dergl. ist in Marburger Stammbüchern damals nicht selten zu lesen. 1795 sangen auch Marburger Studenten ein Lied zum Preise der in der Schlacht bei Jemappes für die Freiheit gefallenen französischen Helden ¹⁾).

Auch die Constantisten hielten sich von derartigen Strömungen nicht frei, obwohl sie anscheinend den studentischen Charakter am meisten bewahrt haben. Der Gießener Privatdozent Dr. J. L. J. Greineisen unternahm es 1795 bei ihnen in Gießen und in Marburg einen zweiten Grad einzuführen, um eine „bessere, auf Freundschaft und geläuterte Moral gestützte“ Richtung hochzubringen und „was auf Beleidigung und Beunruhigung des Nächsten“ hinauslief (also das studentische Duellwesen) zu beseitigen. Wie der akad. Senat in Gießen annahm, handelte es sich um Einführung der Ideen des im Geruch umstürzlerischer, „jakobinischer“ Tendenzen stehenden Illuminatismus ²⁾. Nach Greineisens Darstellung und nach allem, was wir sonst wissen, scheint sein Versuch gescheitert zu sein. Da aber der Orden sich als einen seiner Zwecke gesetzt hatte, dem Vaterlande brauchbare Männer zu erziehen, was natürlich zunächst auf den engeren Heimatstaat, nicht auf das große deutsche Vaterland zu beziehen ist, darf es uns nicht wundern, daß, als allmählich die dem Drucke der Franzosen entspringende Not des ganzen deutschen Volkes ein Nationalgefühl erweckte, dies auch in dem Orden sich regte. Frühzeitig scheint sich das unter den Constantisten in Marburg ausgewirkt zu haben. Zu den Häuptionern des Ordens gehörte seit Ostern 1799 der bekannte, später am Dörnbergschen Aufstande beteiligte Peter Sigmund Martin ³⁾. Vor seinem Übergang von

¹⁾ Benzenberg, Briefe von einer Reise nach Paris (1804) S. 100.

²⁾ Winkelmann, Urkundenb. der Univers. Heidelberg (Heidbg. 1886) II Nr. 2420. (Greineisen.) Eine Geschichte politischer Verketzerungssucht in Deutschland im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhundert O. O. 1796 bes. S. 55 ff. Eudaemonia II, S. 400. Gerade gegen die Constantisten wurde mehrfach die Verdächtigung laut, daß sie „jakobinische“ Zwecke verfolgen.

³⁾ Müsebeck in Quell. u. Darstellungen z. Gesch. d. Burschenschaft Bd. 2 (Heidelbg. 1911) S. 75. Dazu Wentzcke in Geschichte der Deutsch. Burschenschaft I (ebenda Bd. 6 Heidelbg. 1919) S. 42. 376. M. liest das

Göttingen nach Marburg schrieb er im September 1798 an einen Freund, der offenbar gleich ihm dem Orden angehörte: „Der Gedanke einer deutschen Loge ist mir aus der Seele gesprochen. Wie das aber geschehen könne, läßt sich heute noch nicht übersehen. Not und Jammer der Zeit sind allzu groß. Der Baseler Abfall hat uns gelähmt. Viele treue Männer bedauern, daß unsere braven Hessen nicht mehr gegen den Erbfeind kämpfen können. Gebe Gott, daß der Kaiser zur rechten Stunde aber Deutschland aufrufe und das Reich wiederherstelle. Auf solche Zeiten müßten die Logen gerichtet sein, und alle vaterländischen Hochschulen sich darin verbünden. In etlichen Monaten komme ich wohl nach Marburg, dann wollen wir über diese Dinge reden.“ Daß dieser Gedanke tatsächlich weiter verfolgt worden ist, dafür spricht der Umstand, daß man 1804 bei dem früheren Sekretär des Marburger Constantistenordens, dem Mag. Aubell, den Plan fand, einen Generalkonvent aller Constantistenlogen in Eisenach abzuhalten. Er muß um 1800 entworfen sein, ist aber nicht zur Ausführung gekommen.

Das Rhein- und das Lahnkränzchen lagen in fast ständigem Streit miteinander. Am 25. November 1802 waren zwischen Mitgliedern von ihnen in den Marbacher Tannen mehrere Zweikämpfe ausgefochten worden, bei denen auch Friederich auf Seiten der Rheinländer eine Rolle spielte, obwohl er angeblich ausgetreten war. Die sofort eingeleitete, mit Haussuchungen verbundene Untersuchung deckte den Bestand beider Kränzchen auf, zugleich auch den des Niederhessischen Kränzchens, das zwar angeblich aufgelöst sein sollte, dessen frühere Mitglieder aber noch zusammenhielten. Weiter ergab sich der Bestand des Constantistenordens, während über einen weiteren Orden, der hinter dem Rheinkränzchen stehen sollte, nichts ermittelt werden konnte. Schon damals sollten die Rheinländer die Bestimmung gehabt haben¹⁾, daß kein Mitglied in einen Orden treten dürfe, wer es tun wolle, austreten müsse. Bei Friederich fand man zahlreiche auf die Loge Wilhelmina zur Hoffnung bezügliche Papiere, auch wurden einige Mitglieder genannt, von denen aber keiner dem Rheinkränzchen angehörte. Die Loge wurde als eine lediglich wissenschaftliche Unterhaltung bezweckende, harmlose Gesellschaft hingestellt.

in dem Briefe stehende Rechteck als „Burschenschaft“, es bedeutet aber Loge. Martin war in Marburg Senior des Constantistenordens. Hessische Blätter 1896 Nr. 2215 vom 18. Jan.

¹⁾ Univers.-Arch. A VIII, 7 b A 1. St.-Arch. Geheimeratsakten 8246.

Am 9. März 1803 beschloß der Senat gegen die 9 Hauptbeteiligten das *consilium abeundi*. Nachdem am 14. März dieses Urteil verkündet worden war und die Verurteilten mit der Erklärung, das Urteil sei ungerecht, den Saal verlassen hatten, meldete der Pedell dem Senat, daß draußen über 50 Studierende versammelt seien und stürmisch die Aufhebung des Urteils verlangten. Fast gleichzeitig drangen drei der Verurteilten wieder ein und erklärten trotzig, sie würden Marburg nicht verlassen. Der Senat sicherte sich militärische Hilfe und beschloß dann am folgenden Tag die Relegation der drei Widerspenstigen, am 16. März auch die Friederichs. Eine größere Anzahl von Studenten mußte im März, eine andere im August, eine Urkunde unterzeichnen, in der sie versicherten, aus dem Kränzchen ausgetreten zu sein und keiner Verbindung mehr beitreten zu wollen.

Trotzdem bestanden Lahn- und Rheinkränzchen und die beiden Orden fort. Die Feindschaft der beiden Kränzchen führte schon im Februar 1804 und dann im Herbst desselben Jahres zu neuen ernstlichen Händeln. Am 20. November wurde deshalb eine Untersuchung eingeleitet. Wieder stand hinter den Lahnländern der Constantistenorden, während man einen als Kern der Rheinländer vermuteten Orden nicht feststellen konnte. Am 13. März 1805 wurde gegen eine größere Zahl von Mitgliedern der Kränzchen auf 8 Tage Karzer und Unterschrift des *consilium abeundi* erkannt. Am 25. April folgte die Relegation der ermittelten Mitglieder des Ordens der Beständigkeit. Die Untersuchung gegen den anderen, vermutlich mit den Rheinländern verbundenen Orden blieb liegen, wiederum, weil, wie der Vizekanzler Professor Robert später gelegentlich äußerte, man für den Besuch der Universität fürchtete¹⁾.

Ende 1805 lagen die beiden Kränzchen schon wieder im Streit, der so heftig wurde, daß im März 1806 der Senat gegen sie und die angeblich hinter dem Lahnkränzchen versteckten Constantisten einschritt. Die letzteren behaupteten, ohne daß dies widerlegt werden konnte, der Orden habe sich im November 1804 endgültig aufgelöst. Ob es wahr ist, muß dahin gestellt bleiben. Auffällig ist ein bei der Teilnahme am Constantistenorden verdächtigen stud. Wetz²⁾ damals gefundener Zettel, der von „schw

¹⁾ St.-Arch. Geheimeratsakten 8247. Univers.-Arch. A IX, 4 A 28. Man ging der Sache nicht weiter nach. Einige Duellanten wurden mit *consilium* oder Karzer bestraft. Die übrigen Studenten, „die gemeinsame Hieber gehabt haben“, kamen mit einer Verwarnung davon.

²⁾ Er war 1804 im Constantistenorden und im Lahnkränzchen.

Sch“ spricht. Das kann sich nur auf einen Orden beziehen. Am nächsten läge nach den Worten der „schwarze Orden“, aber dem widerspricht die Tatsache, daß dieser gegen Ende des Jahres 1804 aufgelöst worden war. Manches spricht dafür, daß noch ein dritter Orden bestand, aber aufzuklären ist das nicht. Es ist auch möglich, daß der nicht datierte Zettel aus 1804 herrührt, aber unwahrscheinlich.

Damit verstummen alle Nachrichten von Marburger Ordensverbindungen; wohl ist später noch zuweilen von solchen die Rede, aber es handelt sich dabei stets um mißverständliche Benennung anderer Verbindungsarten und eine Erinnerung an die noch unvergessene Rolle, welche die Orden einst gespielt hatten. Diese Rolle war jetzt endgültig ausgespielt. Es liegt nahe, ihren Untergang den unausgesetzten scharfen Verfolgungen und harten Bestrafungen zuzuschreiben, aber das ist jedenfalls höchstens ein mitwirkender, nicht der Hauptgrund gewesen. Der Geschmack der Zeit wandte sich immer mehr von dem hohlen, phantastischen Formenwesen ab. Die im Wesen der Orden liegenden Ideen von allgemeiner Menschenliebe und Menschenverbrüderung, die seit etwa 1790 auffällig stark hervorgetreten waren, hatten durch den Gang der Entwicklung der französischen Revolution kläglich Schiffbruch gelitten, an ihrer Stelle erwachten langsam vaterländische Bestrebungen, die allerdings zunächst sich meist nur in Sonderpatriotismus der einzelnen deutschen Stämme äußerten, während das Bewußtsein der Einheit der Nation erst später allgemeiner wurde. Ob nicht auf den Universitäten dazu gerade die Orden vermöge ihrer Ausbreitung über die meisten Universitäten und der Beseitigung aller landschaftlichen Grenzen mitgewirkt haben, ist eine Frage, die hier nur angedeutet werden kann. Als sich die Orden der Beschäftigung mit über den Horizont des gewöhnlichen Studenten hinausgehenden Dingen hingaben, vernachlässigten sie gleichzeitig die Pflege der studentischen Interessen, überließen diese den Kränzchen. So schoben sich diese seit etwa Mitte der 90er Jahre in Marburg wieder mehr in den Vordergrund und hatten seit etwa 1800 den Orden im wesentlichen die Herrschaft über die Studentenschaft aus der Hand genommen, auch den Waffenschutz nahmen sie ihnen ab.

Sie hatten von den Orden viel gelernt, sie nahmen von ihnen die straffe Organisation, die Einteilung in wirkliche Mitglieder und in auf die Mitgliedschaft erst vorzubereitende, nur lose angegliederte sogen. Renoncen, die freie, sorg-

fältige Auswahl der Mitglieder an. Auch in den äußeren Formen folgten sie jetzt den Orden, wie sie z. B. vielfach — nicht in Marburg¹⁾ — den Rezeptionseid übernahmen. Wie früher die Orden die Profanen tyrannisiert hatten, so begannen jetzt die Kränzianer die Nichtkränzianer zu terrorisieren, so daß sich in Marburg gegen diesen Terror schon seit August 1802 eine jedenfalls bis in den Sommer 1803, vielleicht noch länger bestehende Verbindung *Légion d'honneur* erhob²⁾. Die Kränzchen waren Waffen-, vor allem aber Freundschaftsbündnisse geworden, die den modernen Corps aufs Haar glichen. Sie konnten nicht in ihrem Inneren noch engere Bündnisse, Kliquen dulden, die voll Hochmut auf die anderen Verbindungsgenossen, die Profanen, herabsahen und die stete Gefahr in sich bargen, den Bund zu sprengen. So eröffneten sie schließlich den Kampf gegen die Orden. Auf anderen Universitäten hatte dieser Kampf aus gleichen Gründen, veranlaßt durch unehrliches oder vielleicht überhebliches oder auch „unstudentisches“ Verhalten der einen oder anderen Loge oder auch nur einzelner Ordensbrüder³⁾, schon früher begonnen, zuerst in Halle gegen 1790, dann in Frankfurt a. O. und Erlangen. Dabei kam den Kränzchen zu statten, daß die Behörden, weil sie in ihnen ein geeignetes Werkzeug zur Bekämpfung der gefürchteten Orden sahen, sie nicht nur nachsichtig behandelten, sondern geradezu begünstigten. Solche studentische Bewegungen haben sich zu allen Zeiten bald von einer auf die andere Hochschule verpflanzt. Ihr erstes Zeichen ist die Einführung des Verbots, in einen Orden zu treten, bei den Rheinländern schon vor 1802. Vielleicht

¹⁾ Starke Erinnerungen an die Ordensformen bei dem 1814—16 in Marburg bestehenden Bruderbund oder Deutschen Bund, einem Vorläufer der Burschenschaft (Marbg. Studentenleben S. 105).

²⁾ Aus dem St.-B. von C. W. Kraus und de Beauclair bekannt. Zeich. Taf. II, 22.

³⁾ Man darf m. E. aus solchen einzelnen Entgleisungen keine Schlüsse auf die Zustände bei allen Logen des einen über mehrere Universitäten verbreiteten Ordens oder gar bei allen Orden ziehen. Manches scheint auch von Gegnern der Orden übermäßig aufgebauscht worden zu sein. Wann der Vernichtungskrieg auf den drei im Text genannten Universitäten von den Kränzchen begonnen worden ist, bedarf noch zum Teil der Klärung. In ein entscheidendes Stadium trat er erst, als die Kränzchen sich zusammenschlossen und früher oder später die Orden gemeinsam in Verruf erklärten. Die Auflehnung einzelner Kränzchen gegen die Orden oder auch gegen einen Orden ist zunächst kaum etwas anders als ein Anzeichen der zwischen verschiedenen Studentenverbindungen überhaupt leicht entstehenden Eifersucht, immerhin — um ein Bild zu gebrauchen — ein Funke, aus dem sich leicht ein großer Brand entwickeln konnte.

erklärt sich aus diesem Verbot das zeitlich damit ungefähr zusammenfallende Verschwinden der Unitisten und Amicisten, die anscheinend beide, jedenfalls die letzteren, bis dahin diese zahlreiche landsmannschaftliche Verbindung als ihre Pflanzschule behandelt hatten. Der Umstand, daß die Constantisten den studentischen Geist fester hielten als jene zwei Orden, deshalb innerlich kräftiger blieben, erklärt den längeren Fortbestand ihres Ordens und die Tatsache, daß er sich noch einige Jahre als Kern der Lahnania behaupten konnte, ohne daß diese sich zunächst gegen ihn auflehnte. Eines ernstlichen Kampfes bedurfte es in Marburg nicht, um die innerlich zermürbten Orden zu beseitigen; in dem Augenblick, wo sich alle Kränzianer gegen sie wandten, war ihr Schicksal besiegelt, ja als am 8. November 1806 die früheren Lahnländer als hessisches Kränzchen sich auftaten, waren sie wohl schon endgültig alle verschwunden.

Gleichzeitig etwa vollzog sich aber bei dem Kränzchen eine Umwandlung in Landsmannschaften. Um den ständigen Hader zwischen ihnen aus der Welt zu schaffen, dessen Hauptursache in dem gegenseitigen Abjagen der Füchse, der neuankommenden Studenten lag, führten sie ein Sprengelrecht ein, wonach jeder aus einer bestimmten Gegend Gebürtige einer bestimmten Landsmannschaft ohne weiteres als Renonce verfallen war. Nur bei der Landsmannschaft, der er zugewiesen war, fand er Schutz, Zulassung zu Fechtboden und Geselligkeit, dafür hatte er dieser auch Beiträge, das sogen. Renoncengeld zu zahlen. Aus diesen Renoncen wählte die Landsmannschaft die für den engeren Kreis der eigentlichen Mitglieder, das „Corps“, wie man bald zu sagen pflegte, geeigneten Leute aus. Es waren solcher Landsmannschaften, die den Namen Kränzchen ausdrücklich ablehnten, drei: die Rheinländer, die an Stelle der Lahnländer getretenen, am 23. Juni 1807 sich neu konstituierenden Hessen (Zeichen Taf. II, 23) und die am 13. Juni 1806 neu gestifteten, wohl am 7. Juni 1807 in eine Landsmannschaft verwandelten Westfalen (Zeichen Taf. II, 24). Sie schlossen am 25. Juni 1807 einen Seniorenkonvent (S. C.), der die ganze Studentenschaft vertreten, die Ordnung, vor allem aber die akademische Freiheit und den Studentenbrauch aufrecht erhalten sollte. Sie unterzeichneten schon am 13. Juli 1807 den schriftlichen Burschenkomment¹⁾. Dieser be-

¹⁾ Aus Univers.-Arch. A VIII, 7 b A 1 mitgeteilt von Fabricius in Akad. Monatsheften 18 (1901), Heft 3. 4. Ebenda Novemb. 1901 und Novemb. 1902, die Verfassungen der drei Landsmannschaften. Fabricius,

stimmte ausdrücklich, daß alle Orden und alle ihre Mitglieder in Verruf sein sollten. Damit war natürlich die Möglichkeit der Erneuerung eines Ordens abgeschnitten. Das Sprengelrecht, ein Rückschritt zu früheren, im 18. Jahrhundert beseitigten Verhältnissen, brachte nicht den erwarteten Vorteil, mußte auch vielfach durchbrochen werden. Die neu aufgerichteten landschaftlichen Schranken, wenn sie auch in Marburg weniger als auf anderen Universitäten sich als solche geltend machten, waren dem erwachten deutschen Nationalgefühl zuwider. Die Burschenschaft räumte damit auf, verdrängte zeitweise die Landsmannschaften und, als sie sich wieder erhoben, war das Sprengelrecht gefallen, sie waren, was eigentlich schon die Kränzchen gewesen waren, Corps im modernen Sinne geworden. Bei ihnen wie der Burschenschaft tritt hinfort das Bestreben auf, das von den Orden zuerst aufgestellte Lebensprinzip, d. h. die Fortdauer des akademischen Bundes im bürgerlichen Leben, durchzuführen, was allerdings erst zur Tat werden konnte, als das Jahr 1848 endlich mit den alten Verbindungsverboten aufräumte. Manche andere von den Orden ausgebildete Dinge, namentlich viele äußere Formen, sind noch heute im studentischen Verbindungswesen lebendig. Schon darum muß ich die Auffassung Holzhausens¹⁾, daß die Studentenorden eine psychopathologische Kulturerscheinung seien, von vornherein abweisen. Wären sie es gewesen, so hätten sie sicherlich nicht die dauernde Bedeutung für die Fortentwicklung des studentischen Verbindungswesens gehabt, der ihnen beizulegen ist. Freilich darf man diese Wirkung für die heutige Zeit nicht überschätzen²⁾. Eins muß hier nachdrücklich betont

Corps, S. 243 gibt nach Erzählung von W. Th. Wilcke den 7. Juni 1807 als Stiftungstag der Westfalen an. Dem widerspricht vor allem die Angabe der Verfassung selbst. Vergl. Marb. Studentenleben S. 87.

¹⁾ In der Anm. 1, S. 202 angegeb. Schrift.

²⁾ Zeller in der Anm. 1, S. 202 gen. Schrift sucht das von den Orden auf die späteren Verbindungen Vererbte näher darzulegen, geht darin aber oft zu weit. Während P. Kisch in Deutsche Hochschule Jahrg. 9 (Wien 1919) Heft 6, S. 48 u. Fluhrer (Anm. 1, S. 232) die Möglichkeit eines Zusammenhangs der Burschenschaftsfarben mit denen der schwarzen Brüder andeuten, ist neuerdings von Konrad in Burschensch.-Blätt. 1926, S. 296 f. als denkbar hingestellt worden, daß das Schwarz-rot-gold der Burschenschaft und damit auch der heutigen deutschen Republik auf die „Uniform“ der angeblich deutsch-nationalen Einheitsbestrebungen huldigenden Unitisten, zu denen auch Fr. L. Jahn als Student gehörte, zurückgeführt werden könne. Gestützt ist das auf eine Bemerkung Neigebaur in „Denkwürdigkeiten des Domherrn W.“ (Leipz. 1864). Beide Vermutungen sind unhaltbar. Vergl. B. Bl. a. a. O. Die kulturhistorische Bedeutung der Studentenorden würdigt Wentzcke (Anm. 1, S. 202). Vergl. auch Keller, Monatshefte der Comenius-Gesellsch. 21 (Berl. 1912) S. 88.

werden: Gerade die Verbindung der Studentenorden mit bürgerlichen Orden, die Versuche der ersteren, dem studentischen Verbindungs- und Gemeinschaftsleben einen geistigen Gehalt zu geben, haben dahin geführt, daß seitdem das studentische Leben eng verknüpft erscheint mit den geistigen Strömungen im deutschen Volke überhaupt. Unrichtig ist es aber, wenn man die späteren Grundgedanken der Burschenschaft, ja selbst ihre Farben auf die Orden zurückleiten will. Mögen die Orden auch manche Mängel gehabt haben, mag uns heute manches, vor allem das mystisch-geheimnisvolle, Gruseln erregende Formenwesen fast unbegreiflich erscheinen, so wird das alles doch erklärlich, wenn wir uns in die Zeit zurückversetzen, in der ein Schrepfer und Cagliostro eine bedeutende Rolle spielten. An bunten Farben und Formen hat die Jugend, vor allem die akademische, stets Freude gehabt, sie hat sie auch noch heute. Der Kampf gegen die Obrigkeit und ihre Gesetze mit all seinen üblen Folgen ist den Orden, wie vor und nach ihnen den studentischen Verbindungen durch das verfehlte Verbindungsverbot aufgenötigt worden und hat bis zu dessen Aufhebung fortgedauert. Alles in allem betrachtet aber bedeutet das Ordenswesen — läßt man das Nebensächliche bei Seite — trotz seiner kurzen Blütezeit einen durchaus gesunden Fortschritt auf der Bahn der Entwicklung, auf der es nur scheinbar einmal einen Stillstand oder gar Rückschritt geben kann und für die ewig der Satz gelten wird: *Nunquam retrorsum!*

Nachtrag zu S. 210 Anm. 1: Nach einer im Juni 1927 erschienenen Schrift von v. Selle „Ein akadem. Orden in Göttingen um 1770“ handelt es sich um den auch in Göttingen, Halle, Erlangen, Erfurt, Kiel, Kassel, Hannover verbreiteten „Unzertrennlichen Conkordienorden“ = *Constantia et Taciturnitas*, der seine Hauptloge in Jena hatte und neben Studenten auch ehemal. Studenten umfaßte. Die Marburger Loge muß mindestens von 1769—74 bestanden haben.

Berichtigung.

S. 204 Anm. 3: S. S. 206 statt S. S. 8.

S. 219 Anm. 1: Schmidgall statt Schmiedgall.

Z u T a f e l I I.

1. Kasseler Orden (?) 1756. 57.
 2. Hanauer Orden 1757.
 3. Derselbe 1763. 64.
 4. Orden der Tugend und Freundschaft 1769.
 5. Unbekannter Orden oder Landsmannschaft 1772.
 6. S. Rheinisch-Pfälzische Landsmannschaft 1777. 78.
 7. Fränkisch-Pfälzische Landsmannschaft 1781.
 9. Concordisten-Orden 1784. 85.
 - a) Vivat Concordia. Nunquam DJllaceratur Amicitiae Vinculum
(Statt des D mehrfach ein J).
 - b) Auf dem Kreuz statt des B auf dem rechten Balken ein S.
 10. Amicisten-Orden 1785. 86.
Jungimur Sancto Animarum Consensu. Sit Indissolubile Vinculum
nostrum. Vivat Amicitia.
 - 10 a. Amicisten-Orden 1786. 88.
Vivat Antiquus Mosellanorum Ordo, Virtute, Fortitudine, Amicitia
Insignis. Vivat Amicitia oder Vivant Alsati.
 11. Amicisten-Zeichen 1789—1800, z. T. versteckt z. T. in der Jahreszahl,
auch 4—6.
 12. Constantisten-Orden 1778. 79 und später.
Vivat Constantia.
 13. Constantisten.
Vivant Fratres Constantia Conjuncti.
 14. Desgl. Floreat Foedus Fratrum Constantiae.
 15. Desgl.
Bleib Getreu und V. C. in der Jahreszahl.
 16. Orden der Harmonie 1782. 1792. 1794. 1802.
Vivat Fratrum Fidelium Conjunctio.
Vivat Frater Fidelis.
Frater Fidelis.
In der Jahreszahl zweimal gestrichene 7 = doppeltes F und symb.
Zahl andeutend.
 17. Fränkische Landsmannschaft 1781. 1784—86. 1792.
Indissolubile Sit Vinculum Nostrum.
Tempore Duro Inspicienda Fides.
Fidem Constantiamque Praestare Memento } Unter Einbeziehung der
Francos Conjunctos Nemo Impune Lacesat } verschlungenen F, C.
Fortiora Adversis Opponite Pectora Rebus (O. u. P. oft umgestellt).
M. A. und 19—23 unbekannt.
 18. Unitisten-Orden 1781—1799. (V. V. auch in der Jahreszahl.)
 19. Unbekanntes Kränzchen 1783. 84.
 20. Rheinisches Kränzchen, Rhenania 1790 ff.
 21. Lahnländisches Kränzchen, Lahnania 1794 (?). 1799 ff.
 22. Légion d'honneur 1802. 03.
 23. Hessische Landsmannschaft, Hassia 1807.
 24. Westphälische Landsmannschaft, Guestphalia 1806. 07.
-